Stenographischer Bericht

10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 26. November 1953.

Inhalt:

Personalien

Entschuldigt sind Bundesminister DDDr. Illig, Landesrat Prirsch, 2. Präsident Operschall und Abg. Hofbauer. (107).

Wahlen:

Wahl des Abg. Dr. Allitsch an Stelle des Abg. Hirsch als Mitglied in den Finanzausschuß (132).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1954:

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Hegenbarth, Koller, Berger und Weidinger, Einl.-Zl. 39, betreffend die Erklärung des Zellhausweges (von Obgrün bis zur Landesstraße Ilz—Groß Hartmannsdorf) als Landesstraße;

Antrag der Abg. Ertl, Ebner, Stiboller, Dr. Rainer, Hirsch und Schlacher. Einl.-Zl. 80, betreffend Übernahme des Güterweges von Groß-Feistritz nach Klein-Feistritz als Landesstraße;

Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, Einl.-Zl. 81, betreffend gesetzliche Regelung der Personalvertretungen;

Antrag der Abg. Wegart, Dr. Rainer, Stöffler, Hofmann-Wellenhof, Ing. Koch, Dr. Allitsch, Schlacher und Koller, Einl.-Zl. 82, betreffend Maßnahmen für die Spätheimkehrer:

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 83, betreffend Erklärung eines 70 m langen Gemeindestraßenstückes in den Gemeinden Edelsgrub und Vasoldsberg als Landesstraße. (107).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, dem Finanzausschuß, Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zl. 39 und Einl.-Zl. 83, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann Finanzausschuß,

die Anträge, Einl.-Zln. 80, 81 und 82, der Landesregierung (108).

Anträge:

Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Stiboller, Berger, Ebner und Kollegen, betreffend Anderung der Kehrordnung;

Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Spätheimkehrerhilfe durch das Land Steiermark;

Antrag der Abg. Rösch, Edlinger, Brandl, Hofmann, Operschall und Schabes, betreffend die Aufhebung der steirischen Winzerordnung;

Antrag der Abg. Stöffler, Schlacher, Ebner, Weidinger, Ing. Koch, Ertl, Dr. Pittermann und Hofmann-Wellenhof, auf Novellierung des Gesetzes vom 13. Juni 1953, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark (108)

Verhandlungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1954.

Redner: Landesrat Horvatek (108).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (114).

Redner: Abg. Dr. Hueber (116), Abg. Pölzl (120), Abg. Rösch (123), Abg. Dr. Rainer (124), Abg. Wegart (126), Abg. Pölzl (126) Abg. Scheer (127), Abg. Taurer (128), Abg. Dr. Hueber (129), Abg. Stöffler (130), Abg. Dr. Speck (130).

Annahme des Antrages (131).

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten.

Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Abg. Bundesminister DDDr. Illig, Landesrat Prirsch, 2. Präsident Operschall und Abg. Hofbauer.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat heute die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz, abgeschlossen.

Außerdem empfiehlt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß dem Steiermärkischen Landtag, im Zusammenhang mit der vorerwähnten Regierungsvorlage hinsichtlich der Kriegsgefangenen, insbesondere der Spätheimkehrer und Schwerkriegsbeschädigten, eine Entschließung zu fassen.

Ich schlage daher vor, die Verhandlung über diese Gesetzesvorlage und den Entschließungsantrag auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. Der Vorschlag ist mit einer Mehrheit von über zwei Drittel angenommen.

Außerdem setze ich auf die Tagesordnung die Wahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses.

Es liegt auf die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1954.

Ferner liegen auf:

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Hegenbarth, Koller, Berger und Weidinger, Einl.-Zl. 39, betreffend die Erklärung des Zellhausweges (von Obergrün bis zur Landesstraße Ilz—Groß Hartmannsdorf) als Landesstraße;

der Antrag der Abg. Ertl, Ebner, Stiboller, Dr. Rainer, Hirsch und Schlacher, Einl.-Zl. 80, betreffend Übernahme des Güterweges von Groß-Feistritz nach Klein-Feistritz als Landesstraße; der Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, Enl.-Zl. 81, betreffend gesetzliche Regelung der Personalvertretungen;

der Antrag der Abg. Wegart, Dr. Rainer, Stöffler, Hofmann-Wellenhof, Ing. Koch, Dr. Allitsch, Schlacher und Koller, Einl.-Zl. 82, betreffend Maßnahmen für die Spätheimkehrer;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 83, betreffend Erklärung eines 70 m langen Gemeindestraßenstückes in den Gemeinden Edelsgrub und Vasoldsberg als Landesstraße.

Unter der Voraussetzung, daß keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen. Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich weise zu:

die Beilage Nr. 21 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zahlen 80, 81 und 82 der Landesregierung.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden folgende Anträge:

Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Stiboller, Berger, Ebner und Kollegen, betreffend Anderung der Kehrordnung;

Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Spätheimkehrerhilfe durch das Land Steiermark;

Antrag der Abg. Rösch, Edlinger, Brandl, Hafner Operschall und Schabes, betreffend die Aufhebung der steirischen Winzerordnung;

Antrag der Abg. Stöffler, Schlacher, Ebner, Weidinger, Ing. Koch, Ertl, Dr. Pittermann und Hofmann-Wellenhof, betreffend Novellierung der Gemeindeordnung.

Die ordnungsgemäß unterstützten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Zum Landesvoranschlag für das Jahr 1954 beabsichtigt der Finanzreferent der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Landesrat Horvatek, zu sprechen. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat Horvatek: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Vorarbeiten für den Voranschlag 1954 wurden von der zuständigen Abteilung 10 der Steiermärkischen Landesregierung rechtzeitig eingeleitet und die Unterlagen waren etwa Mitte September beisammen. Es war daher möglich, einen Zusammensatz zu machen, in dem die Wünsche aller Abteilungen, Anstalten und Betriebe berücksichtigt waren. Dieser Zusammensatz hat kein erfreuliches Bild ergeben. Es wurde weitaus mehr gefordert, als Mittel zur Bedeckung vorhanden oder zu erhoffen waren.

Der Zusammensatz hat im ordentlichen Haushalt Ausgaben in der Höhe von 644 Millionen Schilling, hingegen Einnahmen von 593 Millionen Schilling, daher einen Abgang von rund 50 Millionen Schilling ergeben. Im außerordentlichen Haushalt ergaben sich Ausgaben von 74 Millionen Schilling, denen nur eine Bedeckung von 5 Millionen Schilling gegenüberstand, also ein Abgang von 68 Millionen Schilling. Wenn man also den außerordentlichen und ordentlichen Haushalt zusammenzieht, so ergab sich ein Gesamtabgang von 119 Millionen Schilling. Es ist selbstverständlich, daß der verantwortliche Finanzreferent einen Voranschlag mit einem derart hohen Abgang dem Hohen Haus nicht vorlegen konnte und ebenso wenig der Landesregierung. Es war also notwendig, den Voranschlag einzurichten. Die Einrichtung selbst verursachte deshalb gewisse Schwierigkeiten, weil man über die Einnahmen noch kein klares Bild hatte.

Es ist Ihnen aus meinen Ausführungen im Vorjahre bekannt, daß es bisher nicht gelungen ist, einen Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden für mehrere Jahre zu erreichen. Es hat also das Finanzausgleichsgesetz des Jahres 1953 nur Geltung bis Ende des Jahres und hat praktisch keine Fernwirkung für das nächste Kalender- und Finanzjahr. Es mußte daher abgewartet werden, was die Finanzausgleichsverhandlungen bringen werden. Obwohl der Herr Finanzminister uns ursprünglich die Zusage gemacht hatte, er werde heuer so rechtzeitig Verhandlungen darüber einleiten, daß wir vielleicht zu einem mehrjährigen Finanzausgleich kommen werden, haben vor allem die Wahlvorbereitungen, die darauffolgende Nationalratswahl und Schwierigkeiten der Regierungsbildung dieses Vorhaben unmöglich gemacht und mußten wir wieder einmal das Jahr 1954 überbrücken. Die Verhandlungen darüber waren äußerst schwierig, denn zunächst erklärte der Herr Finanzminister, er sei bereit, den sogenannten Bundesvorzugsanteil oder das Bundespräzipuum, das in einer Vorwegnahme aus den Anteilen der Länder und Gemeinden zu Gunsten des Bundes, bisher in der Höhe von 575 Millionen Schilling besteht, in drei Stufen abzubauen, wenn umgekehrt die Länder bereit seien, die Besoldung der Pflichtschullehrerschaft, worunter er versteht Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und die Lehrer an den Berufsschulen und an den landwirtschaftlichen Schulen, voll zu übernehmen. Dieses Ansinnen, das natürlich sofort zu einer Durchrechnung geführt hatte, wurde von sämtlichen Ländern abgelehnt, aber auch vom Gemeindebund und Städtebund deshalb, weil die Länder gar nicht imstande wären, diese Last zu tragen und sie daher gezwungen wären, jenen Teil der Lasten, der das Bundespräzipuum der Gemeinden darstellt, wieder den Gemeinden aufzulasten. Es haben sich auch außerdem die Lehrer von verschiedenen Organisationen gewehrt und schließlich auch die Sektion der Pflichtschullehrer innerhalb des österreichischen Gewerkschaftsbundes und so wurde der

Plan der Übernahme der Lehrerlasten fallen gelassen. Es war nun nur die Frage: Wird das Bundespräzipuum in der derzeitigen Höhe von 575 Millionen Schilling bleiben, wird es so, wie es die Länder und Gemeinden gefordert haben, heruntergesetzt oder wird von Seiten des Bundes versucht werden, eine Erhöhung durchzusetzen? Wir haben Anfang Oktober eine Überraschung erfahren. Es ist zu den Verhandlungen mit den Vertretern der Länder und der Gemeinden nicht nur der Herr Finanzminister erschienen, sondern er war vom Herrn Bundeskanzler begleitet. Der Herr Finanzminister, gestärkt durch die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers, erklärte hiebei, er müsse ein Bundespräzipuum in der Höhe von 1 Milliarde Schilling fordern. Das wäre fast eine Verdoppelung des Präzipuums gewesen und der Bundeskanzler hat in einer kurzen, aber aufschlußreichen Rede erklärt, unter dieser Milliarde ginge es nicht. Die Verhandlungen waren fast vor dem Scheitern, als folgende Überlegung anläßlich der Unterbrechung dieser Verhandlungen platzgegriffen hat: Soll man die Entscheidung über die Höhe des Bundespräzipuums dem Nationalrat und dem Bundesrat überlassen, die vermutlich auf Grund der Vorschläge der Regierung Beschlüsse fassen würden, oder wollen wir wie Verhandlungen eingeschaltet bisher in die bleiben und lieber ein Übereinkommen mit Nachteilen in Kauf nehmen oder uns vollkommen ausschalten. Schließlich haben die Vertreter der genannten Körperschaften beschlossen, die Verhandlungen mit dem Wissen, daß wir etwas über 575 Millionen Schilling hinauskommen werden, zu führen und nach langwierigen Verhandlungen, die von einem Unterkomitee geführt wurden, dem Landesrat Vogl, Stadtrat Resch und Landtagsabgeordneter Dr. Lugger als Vertreter des Gemeindebundes angehörten, ist es zur Vereinbarung gekommen, daß zwar höchst ungern . . . (Landeshauptmann Krainer: "Minister Waldbrunner war auch dabei!") Ich war nicht im Unterkomitee. Jedenfalls ist es zum Beschluß gekommen, einem Bundespräzipuum von 700 Millionen Schilling zuzustimmen. Dieser Vorschlag wurde schließlich von der Regierung angenommen und eine bezügliche Vorlage im Nationalrate eingebracht. Im Motivenbericht zu dieser Vorlage heißt es allerdings, daß sich anläßlich dieser Verhandlungen der Bundesminister für Finanzen vorbehalten habe, falls er mit dem Notopfer der Länder und Gemeinden nicht auskommen sollte, im Februar oder März neuerdings mit der Forderung nach zustäzlichen 100 Millionen Schilling an die Vertreter der Länder und Gemeinden heranzutreten. Diese Überraschung konnte man erst aus dem Motivenbericht lesen, darüber ist in der Plenarversammlung der Vertreter der Länder und Gemeinden nichts berichtet worden.

Nachdem wir nun feststellen konnten, welche Lasten die Länder und Gemeinden zu tragen haben, konnte ich erst an eine Einrichtung des Budgets schreiten. Ich war gezwungen, bei fast allen Gruppen bedeutende Abstriche zu verlangen, die schließlich in Verhandlungen mit den Vorständen der zuständigen Abteilungen durchgesetzt wurden.

Die Gruppe 0 hat sich eine Kürzung um 13 Millionen,

die Gruppe 2, Schulwesen, um 4·4 Millionen, die Gruppe 3, Kultur, um 2·6 Millionen,

die Gruppe 4, Fürsorge, um 2·2 Millionen,

die Gruppe 5, Gesundheitswesen, um 6.7 Millionen,

die Gruppe 6, Straßen- und Brückenbau und Bauwesen überhaupt, dazu gehört auch die Wohnbauförderung des Landes, um 24·3 Millionen.

die Gruppe 7, Wirtschaftsförderung, um 17 Millionen,

die Gruppe 8, Wirtschaftseinrichtungen, um 34 Millionen

gefallen lassen müsesn, das heißt, im ordentlichen Haushaltsplan wurden entgegen den ursprünglichen Ansätzen insgesamt 62,292.300 S abgestrichen, die mit den Regierungsmitgliedern verhandelt wurden, weil man nicht willkürlich in die Gebarung eines großen Wirtschaftszweiges, Verwaltungszweiges eingreifen kann und es den Fachleuten überlassen muß, zu prüfen, wo Einsparungen möglich sind. Dadurch hat sich ein bescheidener Überschuß in der Höhe von 11,357.000 S in der ordentlichen Gebarung ergeben, der zur Deckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung herangezogen werden konnte. Diese hat sich auch wesentliche Abstriche gefallen lassen müssen, und zwar von 74 Millionen auf 44 Millionen Schilling, Der außerordentliche Haushaltsplan ist bedeckt mit 15,144.000 S, so daß der Abgang 29,096.000 S beträgt, während der ordentliche Haushalt ausgeglichen erscheint.

Ich darf nun sagen, daß das Budget trotz dieser nicht unwesentlichen Kürzungen ein schönes Budget ist, wie es das Land Steiermark noch nie gesehen hat. Es hat der ordentliche Haushalt Einnahmen von 591 Millionen Schilling, also weitaus über ½ Milliarde, er ist um rund 36 Millionen Schilling größer als 1953. Man muß fragen, wie das möglich ist? Das will ich aufklären.

Es war anzunehmen, daß, wenn das Bundespräzipuum steigt, die Einnahmen zurückbleiben würden. Der Bundesminister für Finanzen hat aber im Bundesbudget 1953 die Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben niederer angesetzt, als der Erfolg 1952 gerechtfertigt hätte. Ich habe schon im Vorjahre auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ich nehme an, daß die Absicht bestanden hat, gewisse Steuerermäßigungen durchzuführen. Der Bundesfinanzminister hat im Jahre 1953 die Ansätze sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Lohnsteuer und einigen anderen Steuern wesentlich unter den Ansätzen und Erfolgen 1952 eingesetzt. Nunmehr hat das bisherige Ergebnis für das Jahr 1953 gezeigt, daß die Ansätze zu niedrig waren. Infolgedessen mußte

den Realitäten Rechnung getragen werden und es sind die Ansätze für 1954 den Erwartungen etwa angepaßt und sind daher wesentlich höher als 1953. Daraus ergeben sich erhöhte Einnahmen an Bundesertragsanteilen, auch die Landesumlage steigt und außerdem der Kopfquotenausgleich. Der Kopfquotenanteil ist daher ebenfalls höher wie im Vorjahre. All das ergibt insgesamt 36 Millionen Schilling Mehreinnahmen. Von diesen fließen 11 Millionen Schilling dem außerordentlichen Haushalt zu, während 25 Millionen Schilling zur Erweiterung der Ausgabenwirtschaft des ordentlichen Haushaltes dienen. Natürlich schaut das beruhigend aus, ist aber nicht beruhigend, weil ein Teil dieser Mehreinnahmen kompensiert wird durch Mehrausgaben, die sich ergeben durch die Entnivellierung der Beamtenbezüge, die wir im Vorjahre mit etwa 7 Millionen Schilling geschätzt haben, die aber wirklich rund 17 Millionen Schilling betragen. Von den 25 Millionen Schilling stehen also nur mehr 3 Millionen Schilling für andere Zwecke zur Verfügung und sie sind nach dem Bedarf entsprechend aufgeteilt.

Es entsteht praktisch die Frage, ob mit diesem Haushalt und der Bedeckung wirklich das Auslangen gefunden werden kann. Hier sind die Meinungen sehr geteilt. Währenddem der Finanzreferent der Meinung ist, ein so gut und reich dotiertes Budget sei noch nie zur Verfügung gestanden, sind die Abteilungen und die Regierungsmitglieder anderer Meinung. Es wird vermutlich im Finanzausschuß wieder die Frage entstehen, ob und inwieweit auf verschiedenen Gebieten höhere Ansätze möglich sind. Dazu möchte ich folgendes sagen: Die Kassenlage des Landes ist beruhigend gut. Wir haben für alle Bauvorhaben, die im außerordentlichen Haushalt seit 2 Jahren beschlossen wurden, die Mittel reserviert. Was im Bau befindlich oder auszubauen geplant ist, ist, soweit es beschlossen wurde, bereits gesichert, weil diese Baumittel bereits auf Konten liegen. Das Land verfügt noch außerdem über eine sogenannte Betriebsmittelrücklage, darauf haben wir angespeichert die Überschüsse guter Jahre. Auch dieses Konto ist nicht gerade klein. Es entsteht nun die Frage, ob es aufgebraucht werden kann oder nicht. Dazu möchte ich folgendes sagen: Wir haben im außerordentlichen Haushaltsplan unter den Ausgaben zwei Vorhaben, die vom Standpunkt des Landeshaushaltes interessant sind, und zwar den Neubau zweier Amtsgebäude, eines in Hartberg und eines in Liezen. Diese Bauten sind notwendig wegen unzureichender Unterbringung der Beamten und wegen der außerordentlich verstreuten Lage der Verwaltungszweige dieser Bezirkshauptmannschaften. Hartberg hat seine Amter in der ganzen Stadt verteilt und noch ärger ist das bei Liezen. Festzustellen ist, daß die Räume der Bezirkshauptmannschaft Hartberg so schlecht sind, daß man jeden Beamten bedauern muß, der dort Dienst machen muß. Hiezu müßte man im außerordentlichen Budget eine Bedeckung haben, sie ist aber nicht

da. Die zweite Angelegenheit, die den Landtag schon mehrmals beschäftigte, ist der Ausbau des Kraftwerkes Hieflau. Nach dem Plan der Steweag, die eine Landesgesellschaft ist, soll im nächsten Jahr so viel gebaut werden, daß das Land dazu ein Darlehen von 20 Millionen Schilling geben müßte. Dafür besteht keine Bedeckung. Man muß also sagen, falls sich die Regierung oder der Finanzausschuß entschließen sollte, den Bau der Bezirkshauptmannschaftsgebäude zu bedecken und der Meinung ist, auch die 20 Millionen Schilling für die Steweag müßten bedeckt sein, ergibt das schon einen Betrag von rund 27 Millionen Schilling, nämlich 7 Millionen Schilling für den Rohbau beider Gebäude und 20 Millionen Schilling für Hieflau.

Weiter gibt es noch folgende Unsicherheitsfaktoren. Nach den Annahmen der Abteilung 10 und der Landesbuchhaltung ist zu rechnen, daß die heurige Gebarung mit einem nicht sehr großen, aber doch mit einem Abgang abschließen wird. Man rechnet mit etwa 9 Millionen Schilling. Eine Gewähr für diesen Betrag kann ich nicht geben, es könnte auch etwas weniger sein. Weiter ist zu rechnen, daß das Steueränderungsgesetz sehr wesentliche Mindereinnahmen vor allem bei der Lohnsteuer bringen wird. Es ist ja klar, der ursprüngliche Plan des Herrn Finanzministers der linearen Kürzung war nicht durchführbar, es werden also eine Reihe von Befreiungen innerhalb der Lohnsteuer aufrecht bleiben und trotzdem soll eine Senkung der Steuerstaffeln in den unteren Gruppen stattfinden. Irgend eine Fernwirkung dürfte dieses Steueränderungsgesetz auch bezüglich der Einkommensteuer bringen. Diese Anderung bei diesen beiden wichtigen Steuergattungen dürfte also zumindest durch Monate hindurch eine nicht unwesentliche Senkung der Einnahmen nach sich ziehen. Es ist umgekehrt möglich, ja wahrscheinlich, daß nach einigen Monaten die Warenumsatzsteuer steigen wird, weil sich die Leute diese Ersparnisse vermutlich nicht in den Sparstrumpf stecken, sondern sich notwendige Bedarfsgüter kaufen werden, was die Umsatzsteuer erhöhen wird. Aber zwischen dem Sinken der Einnahmen und dem Steigen der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer wird sich ein Intervall von mehreren Monaten ergeben, sodaß zweifellos mit einem Absinken, das schwer zu schätzen ist, zu rechnen sein wird. Ich schätze optimistisch, daß das nur 10 Millionen Schilling sein werden, Fachleute behaupten 15-20 Millionen Schilling. Es ist schwer, darüber etwas auszusagen, weil eine Regierungsvorlage über dieses Gesetz, das den Nationalrat in wenigen Tagen beschäftigen wird, bisher nicht zur Verfügung steht. Das wären also neuerlich 10 Millionen Schilling und wir müssen auch noch mit diesem Umstand rechnen, so daß ich glaube, daß die Betriebsmittelrücklage nicht einfach ohne weiteres aufgebraucht werden darf, sondern Polster für die Möglichkeit des Auffangens plötzlicher und die Finanzen irgendwie störender Vorfälle sein muß. Über die Höhe diese Betrages kann man verschiedener Meinung sein und ich nehme an, daß darüber sehr eingehende Diskussionen im Finanz- und Budgetausschuß stattfinden werden.

Wir können, wenn wir die Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen — die ja die entscheidenden für das Land überhaupt sind — einschließlich Oktober betrachten, feststellen, daß die Erfolge des Jahres 1953 besser sind als sie voranschlagsmäßig waren, daß sie aber nicht so hoch sind, daß man annehmen könnte, daß der Voranschlag 1954 voll erreicht wird.

Wenn wir im Hinblick auf die bisher abgerechneten 10 Monate die Ertragsanteile für das ganze Jahr berechnen und weiter annehmen, daß die Einnahmen in gleicher Höhe im Jahre 1954 weiterlaufen würden, dann sind die Ansätze des Herrn Finanzministers um 8.8 Millionen Schilling zu hoch. Wenn nun noch das Steueränderungsgesetz dazu kommt, würde ein weiteres Absinken stattfinden und hiefür muß Vorsorge getroffen werden, weil sonst die ordentliche Gebarung ins Wanken gerät. Aus diesem Grunde sind ja im Finanzgesetz Bestimmungen enthalten, die die Landesregierung ermächtigen, wenn Not am Mann ist, gewisse Kürzungen beim Sachaufwand vorzunehmen. Solche Beschlüsse müssen aber innerhalb einer bestimmten Frist dem Hohen Landtag vorgelegt werden. Es ist auch vorgesehen, daß, falls Mehreinnahmen sich ergeben, diese herangezogen werden können, um den außerordentlichen Haushalt zu bedecken. Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen. Ich habe mich bisher immer gegen die Aufnahme größerer Kredite gewehrt, solange bezüglich der Währungsbeständigkeit keine Sicherheit bestanden hat. Da wir aber heute sehen, daß der Schilling ziemlich stabil ist, glaube ich, daß, wenn zu vorteilhaften Bedingungen Darlehen erreichbar sind, diese herangezogen werden könnten, um Erfordernisse des außerordentlichen Haushaltes zu bedecken. Ich betone: Nur des außerordentlichen Haushaltes, denn die ordentliche Gebarung kann nur durch ordentliche Einnahmen bedeckt werden, sonst würden wir in eine Luderwirtschaft hineinkommen. Das gilt für öffentliche Körperschaften genau so wie für jeden Privathaushalt.

Es entsteht nun die Frage, ob die Wünsche des Herrn Finanzministers auf weitere Kürzung der Bundesertragsanteile zu Ungunsten der Länder und Gemeinden, aber zu Gunsten des Bundes, überhaupt berechtigt sind. Dazu möchte ich folgendes sagen: Der Finanzausgleich im Jahre 1948 hat eine wesentliche Anderung erfahren durch folgende Umstände: 1) wurde vom Bund entgegen allen Vereinbarungen eines Tages ein Sonderzuschlag zur Warenumsatzsteuer eingeführt und später erhöht, daher fällt von der gesamten Warenumsatzsteuer ein Drittel ungekürzt dem Bunde zu und nur zwei Drittel teilt er mit Ländern und Gemeinden. Wenn also die Warenumsatzsteuer in der heu-

tigen Höhe nach altem Schlüssel geteilt würde. würden wir zum Beispiel in der Steiermark um 76 Millionen Schilling mehr bekommen, diese hat der Herr Finanzminister, um mit den Worten des ehemaligen Landesrates und heutigen Ministers DDDr. Illig zu sprechen "ad saccum" genommen. Weiters hatte die Mineralölsteuer ursprünglich einen Verteilungsschlüssel von 1:1. das heißt, die Hälfte davon fiel dem Bunde zu und die Hälfte den Ländern. Dieses Verhältnis ist durch den Sonderzuschlag des Bundes verändert worden auf 9:1, das heißt, 9 Teile nimmt der Bund und 1 Teil bekommen die Länder. Wir haben dadurch wieder — gerechnet nach dem Voranschlag 1954 — einen Verlust von 42 Millionen Schilling. Wenn ich nun noch das Bundespräzipuum, das wir nach den Bestimmungen des Finanzausgleiches für 1954 zu leisten haben, dazu nehme, das sind für Steiermarkt 39 Millionen Schilling, so ergibt das zusammen 158 Millionen Schilling. Meine Damen und Herren, wie würde Steiermark ausschauen, wenn wir die 158 Millionen Schilling auch noch hätten! Da hätten wir ein Budget, das wirklich dringende Wünsche, die jetzt Jahr für Jahr zurückgestellt werden müssen, wie zum Beispiel Modernisierung und Ausbau unserer Straßen, sich im Laufe eines Jahrzehnts erfüllen ließen. Es ist gerade das, was wir zusätzlich brauchen würden, um mit der Zeit mitzugehen und Schritt zu halten mit der größeren Zerstörung der Straßen durch immer schwerere und schnellere Fahrzeuge. Wir können es aber nicht, weil diese Mittel der Bund für sich reserviert hat. Wenn ich das umrechnen soll auf die Länder, haben die Länder durch die Änderung des Finanzausgleiches seit 1948 nicht weniger als über 1 Milliarde Schilling an Einnahmen zu Gunsten des Bundes verloren. Jetzt noch daran zu denken, wie neuerlich angekündigt wurde, daß das Präzipuum, nachdem es die Höhe von 700 Millionen Schilling erreicht hat, abgelöst werden soll dadurch, daß die Lehrerbezüge, die Bezüge für alle Pflichtlehrer von den Ländern übernommen werden sollen, ist unerhört, ist ein geradezu zerstörender Gedanke. Ich muß einiges dazu sagen:

Es wurde durch den Nationalrat ein Gesetz verabschiedet, das den schönen Titel "Lehrerdienstrechtskompetenzgesetz" hat. Dieses Gesetz hat unter anderem festgelegt, daß die Dienstpostenpläne für Pflichtschulen zu nehmigen sind, wenn die Durchschnittsschülerzahl pro Volksschulklasse nicht unter 30 liegt, das heißt also, die Schülerzahl wurde praktisch auf 30 pro Volksschulklasse herabgesetzt. Diese Bestimmung ist vom Standpunkte des Unterrichtes sehr wertvoll. Die Klassen lassen sich leichter führen und der Erziehungs- und Unterrichtserfolg wächst. Wir brauchen mehr Lehrer. Es ist Aufgabe des Bundes, die Lehrer zu besolden. Wir brauchen auch mehr Klassen und Einrichtungsgegenstände. Es ist Aufgabe der Gemeinde, der seinerzeitigen Ortsschulräte, für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude

zu sorgen. Dieses Gesetz ist ein Bundesgesetz und weil es bewirkt, daß die Personallasten für die Lehrer wachsen, ist der Finanzminister äußerst bestrebt, diese Last den Ländern rückzugeben und er beruft sich darauf, daß es vor 1934 auch so war. Diese Berufung ist aber vollkommen falsch. Vor 1934 haben wir Einnahmen gehabt, die uns heute vorenthalten werden, das Land besaß die Grundsteuer, die Landes-Fürsorgeabgabe. Diese ist etwa das, was heute die sogenannte Lohnsummensteuer ist. Das waren bedeutsame Einnahmen, die den Ländern verlorengegangen sind. Die Länder haben bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich auf Einnahmen verzichtet, weis sie gesehen haben, daß der Aufgabenkreis der Gemeinde so wichtig geworden ist, daß man ihr diese wichtigen Einnahmen nicht wegnehmen kann. Das Land hatte auch einen Anteil an der Gewerbesteuer, dieser ist restlos an die Gemeinden gekommen. Der Ersatz, denn die Länder bekommen haben durch die Landesumlage, ist unzureichend. Wenn den Ländern die Einnahmen, die sie hatten, nicht zurückgegeben werden, kann man ihnen nicht Lasten zumuten, die damals geringer waren und heute von Jahr zu Jahr wachsen. Diese Zumutung ist äußerst ungerecht. Natürlich ist es so, daß ein Land, das wenig gegliedert ist, in dem die Orte ziemlich gleichmäßig verteilt sind, leichter mit Schulen bestiftet werden kann und die Kinder mit sie annähernd gleichlangen Schulwegen besuchen können. Ein Beispiel hiefür ist ein großer Teil von Oberösterreich. Es gibt aber Länder, die ungleichmäßig gegliedert sind, wie Steiermark und Tirol, wo die Täler bis in die Hochgebirge hineingehen, wo eine dünne Bevölkerung ist und der Schulweg weit. Es bleibt natürlich nichts anderes übrig, als daß in solchen Ländern zahlreiche niederorganisierte Schulen errichtet werden, auch wenn der Schülerstand nicht die normierte Höhe erreicht, weil wir die Kinder nicht ohne Schulbildung lassen können, weil wir kein Analphabetentum züchten können. In Wien läßt sich das natürlich leichter durch eine vernünftige Regelung der Schulsprengel durchführen, um eine gleiche Klassenschülerzahl zu gewährleisten; es ist aber unmöglich, in gewissen Teilen Tirols, Kärntens oder der Steiermark. Es ist die Zahl der Lehrer, auf die gesamte Schülerzahl gerechnet, in jenen Ländern höher, wo ungünstige Lageverhältnisse sind und in jenen Länder geringer, wo sie günstiger sind. Wir sind daher, weil wir an eine gewisse Norm gebunden sind, heute soweit, daß wir in Graz einen Schülerstand haben, der weit über das Maß dessen hinausgeht, was das Gesetz normiert, weil Graz auch die Lasten dafür tragen muß, wenn in Johnsbach und im Gollinggraben eine Schule erhalten werden muß. Mit einem Schülerstand, der tief unter der Norm liegt, wenn die Lehrerlasten an die Länder übergehen, würde sich der groteske Zustand herausstellen, daß die finanzschwachen Länder weitaus mehr an Lehrerbesoldungskosten zu tragen hätten,

als etwa Wien. Es ist nach den Tabellen, die uns das Finanzministerium zur Verfügung gestellt hat, grotesk, daß Steiermark einschließlich aller Gemeinden durch diese Übernahme höher belastet würde mit 43,354.000 S, während die Gemeinde Wien 40 Millionen Schilling ersparen würde. Das gibt ein typisches Bild, wie verschieden die Verhältnisse sind.

Wir müssen aber feststellen, daß der Finanzminister nicht nur wünscht, daß die Aktivbezüge übernommen werden, sondern auch die Pensionsbezüge sollten ab 1. Jänner 1954 von den Ländern übernommen werden. Da auch die Lehrer die Vorteile der Entnivellierung genießen, würden also die Lehrerlasten 1955 wesentlich anwachsen. Wir wissen, daß die rückgängige Schülerzahl in einigen Jahren zu Ende sein wird, so daß behauptet werden kann, daß wir in Steiermark eine wachsende Schülerzahl haben werden, bei der die Lehrerlasten steigen werden, ganz abgesehen davon, daß ja an sich diese hohen Lasten schon steigen durch den vermehrten Anfall von Pensionen und durch das Ansteigen der Gehälter und auch aus den natürlichen Bedürfnissen der Schulen. Ich habe schon einmal gesagt, daß diese Last mit etwa 1 Milliarde zu schätzen ist, das ist die Summe, die der Finanzminister mit Unterstützung des Bundeskanzlers gefordert hat. Wir haben dem Herrn Finanzminister gesagt, daß wir grundsätzlich der Meinung sind, daß die Besoldung der Lehrer beim Bund bleiben soll, weil der Bund der Stärkere ist, im Budget des Bundes die Gesamtlehrerlasten eine geringere Rolle spielen als im Budget eines Landes. In Steiermark würde die Last vorerst 172 Millionen Schilling betragen. Augenblicklich ist die Personallast, die wir tragen müssen, über 34 % des gesamten ordentlichen Haushaltes. Wenn die 172 Millionen Schilling dazukommen, wird eine derartige Verschiebung innerhalb der Personallasten und der übrigen Verpflichtungen des Landes bewirkt, daß allmählich der Sach- und der Verwaltungsaufwand einschrumpfen müßten, daß wir wichtige außerordentliche Vorhaben nicht mehr erfüllen könnten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß bei den künftigen Finanzverhandlungen die wichtigste Aufgabe sein wird, zu erreichen, daß dieser Plan der Übernahme der Lehrerlasten endgültig abgelehnt wird und wir endlich zu einer stabilen Rechnung kommen, d. h., daß wir endlich wissen, wie wir dran sind, um auf lange Zeit hinaus planen zu können. Wenn man nur von Jahr zu Jahr die Einnahmen kennt, hört jede Planung auf und man ist Zufälligkeiten ausgesetzt.

Interessant ist, wenn wir feststellen, in welchem Verhältnis die gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes verteilt sind.

Es fallen auf den Landtag und die allgemeine Verwaltung 109 Millionen Schilling, das sind $18\,\%$, d. h. es sind die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung gegenüber 1953 um etwa $1\,\%$ gestiegen, was bedingt ist durch die Erhöhung des Personalaufwandes. Im Schulwesen stehen

wir bei 2.72 % gegenüber 2.50 % im Jahre 1953, das ist also eine bescheidene Steigerung. Beim Kulturwesen stehen wir auf 3.54 % gegenüber 3.47% im Jahre 1953, also auch wieder eine bescheidene Steigerung. Das Fürsorgewesen ist fast unverändert mit 8.92 % gegenüber 8.71 % im Jahre 1953. Beim Gesundheitswesen haben wir eine Steigerung von etwa 2 %, nämlich von 25.73 auf 27.93 %. Das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen ist gestiegen von 18 % auf 21 %, also immerhin um 3 %. Die Post "Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung" ist etwa gleich geblieben. Die Post "Wirtschaftliche Unternehmungen" ist etwas zurückgefallen und die Finanz- und Vermögensverwaltung, die eine Ausgabenwirtschaft zur Dotierung der anderen Gruppen hat, ist in diesem Fall uninteressant und nicht zu erwähnen. Es hat sich also eine wesentliche Verschiebung in den Ansätzen perzentuell nicht ergeben, ein Beweis dafür, daß die Ansätze an sich eine gewisse Stabilität aufweisen. Sie hätten eine Verschiebung erfahren, wenn nicht vor allem bei den einmaligen Ausgaben gewisse Dinge gekürzt oder auf das Jahr 1955 verwiesen worden wären, weil die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen: Wir haben eine Reihe von Anstalten und Betrieben und wir können sagen, daß wir in diesen Anstalten und Betrieben im Laufe der Jahre seit 1946, vor allem in den landwirtschaftlichen Betrieben, einen Gesamtabgang von 5.8 Millionen Schilling verzeichnen. Dieser Abgang ist zu erklären dadurch, daß wir einen außerordentlichen Nachholbedarf hatten, insbesondere im Hinblick darauf, daß ein Teil der Betriebe sehr beschädigt und ausgeplündert war. Man kann aber annehmen, daß dieser Abgang wettgemacht ist durch eine entsprechende Vermögensvermehrung. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die den Krankenanstalten angeschlossen sind, beträgt der Abgang nur ungefähr 400.000 S, er ist also bescheidener, denn diese Betriebe waren stärker geschützt, weil sie mit einer Krankenanstalt in Verbindung waren und die Besatzungstruppen dort etwas vorsichtiger vorgegangen sind.

Schließlich will ich noch zum Liegenschaftsvermögen etwas sagen. Unser Liegenschaftsvermögen hat in den Verhandlungen im Finanzund Budget-Ausschuß Beanstandungen erfahren, weil in den letzten Jahren nicht Unwesentliches Erneuerung und Adaptierung geleistet wurde. Ich möchte also darauf hinweisen, daß wir seit dem Jahre 1945 4,175.000 S aus diesen Liegenschaften eingenommen, aber 7,898.000 S verbraucht haben, was einen Unterschied von etwa 3½ Millionen Schilling ergibt. Wenn wir aber bedenken, daß seit dem Jahre 1927 gar nichts aufgewendet wurde und unsere Gebäude zum Teil in einem Zustand waren, der schon im Hinblick auf das Ansehen des Landes nicht verantwortet werden konnte, so mußte man eben nachholen. Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit, daß ich einmal durchrechnen lasse, wie hoch die Einnahmen aus dieser Zeit waren, die ja Überschüsse dargestellt haben. Wir haben damals eben nichts getan, die Überschüsse natürlich auch nicht in eine eigene Sparkasse gelegt, um den Besitz wieder in einen sauberen, ordentlichen Zustand zu versetzen, sondern in der laufenden Gebarung verbraucht. Diese Aufgabe ist jetzt im allgemeinen abgeschlossen und wir können annehmen, daß sich die Liegenschaften zukünftig, wenn sie schon kein Erträgnis abwerfen, doch wenigstens selbst erhalten werden und das ist ja schließlich der Erfolg, den wir anstreben.

Ich darf vielleicht noch zu einer Sache sprechen, weil die auch hier eine Rolle spielt. Ich werde dauernd bombardiert mit Entschließungen, daß die Feuerschutzsteuer zur Gänze dem Feuerwehrwesen zur Verfügung gestellt werden soll. Der Appetit darnach wird immer größer, je mehr diese Steuer trägt. Ich darf hier im Hause aber folgendes sagen: Wir haben zwar eine Feuerschutzsteuer, aber diese ist keine Zwecksteuer. Sie war einmal eine Zwecksteuer, sie ist aber dann anläßlich der Neuverlautbarung zur Finanzsteuer geworden, die keine Zweckbestimmung hat und es muß dem Ermessen des Hohen Landtages überlassen bleiben, wieviel davon für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellt werden kann. (Abg. Pölzl: "Wie bei der Besatzungssteuer!") Die ist keine Angelegenheit des Landtages, sondern des Bundes. Wenn man aber sieht, wieviel auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens schon geschehen ist, und wie die Feuerwehren überall einen wohleingerichteten guten Eindruck machen und wenn immer wieder Millionen diesem Zwecke zugeführt werden, so kann man wohl annehmen, daß das Land seine Pflicht auch weiterhin in dieser Richtung erfüllen wird. Aber grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, je weniger Zwecksteuern, desto besser. Denn nie kann übersehen werden, wie sich die Finanzlage einer Gebietskörperschaft gestaltet. Es müssen daher die Gebietskörperschaften die Möglichkeit besitzen, die Steuergelder so zu verwenden, wie es gerade im jeweiligen Finanzjahr notwendig ist. Kein Landtag, der die Bedeutung der Feuerwehren kennt, wird zögern, den Feuerwehren so viel zu geben, wie sie brauchen, ein Mehr ist von Übel, denn wer nur von öffentlichen Mitteln lebt und selbst nichts dazu beiträgt, der rostet. Wir wollen aber haben, daß die Feuerwehr lebt und nicht rostet.

Ich glaube, meine Damen und Herren, über den Inhalt des Voranschlages selbst ausführlich zu berichten ist überflüssig aus dem Grunde, weil ich Sie bitten möchte, sowohl dem Voranschlag als auch den Erläuterungen und den interessanten, heuer zum ersten Mal beigelegten neuen Übersichten ihr besonderes Augenmerk zu schenken. Wer sich einen solchen Voranschlag gründlich ansieht, für den werden alle Zahlen lebend, weil hinter jedem Ansatz, hinter jeder Zahl ein wichtiges Interesse steht. Und ich glaube, es ist gerade unsere Aufgabe, uns in den Voranschlag zu vertiefen, denn das wird

dazu beitragen, daß die Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß sachlich geführt werden und daß sie zweifellos zu einem positiven Ergebnis führen, womit dann der Landeshaushalt für das Jahre 1954 wieder gut bestellt sein wird.

Ich will diesen Anlaß auch benützen, sämtlichen Vorständen aller Abteilungen, den Leitern der verschiedenen Wirtschaftszweige, insbesondere aber der Abteilung 10 mit ihren Mitarbeitern und ihrem Leiter, Herrn Hofrat Dr. Pestemer, für ihre mühevolle und umfangreiche Arbeit, die damit verbunden war, bestens zu danken und ich hoffe, daß meine Ausführungen dazu beigetragen haben, daß der Voranschlag nicht nur mit großem Interesse gelesen wird, sondern auch zu einer befruchtenden Debatte im Finanz- und Budgetausschuß führt, so daß wir am Ende einen Voranschlag verabschieden, der vielleicht der beste seit 1945 sein wird. (Allgemein anhaltender starker Beifall.)

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage,
Beilage 18, Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf hat folgende Vorgeschichte: Bisher war die Dienstordnung der Beamten der Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluß geregelt und so auch in der Stadtgemeinde Graz. Nun hat aber der Verfassungsgerichtshof seit einiger Zeit in allen Fällen, in denen ein Anlaß geboten war, festgestellt, daß auf Grund der Verfassung solche Dienstordnungen für Gemeindeangestellte nicht von den Gemeinderäten beschlossen werden können, sondern einer landesgesetzlichen Untermauerung bedürfen. Das ist in mehreren österreichischen Gemeinden geschehen und auch hinsichtlich des Dienstrechtes der Beamten der Landeshauptstadt Graz hat der Verfassungsgerichtshof am 20. März 1953 die Aufhebung dieses Dienstrechtes als verfassungswidrig beschlossen. Er hat eine Frist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb der die bisherige Dienstordnung noch gelten sollte.

Auf den Hinweis der Vertreter der Gemeinde, diese Frist könne praktisch nicht eingehalten werden, weil der Sommer dazwischenliegt und bekantlich während der Sommermonate solche legislativen Arbeiten des Landtages kaum zeitgerecht bewältigt werden könnten, hat der Verwaltungsgerichtshof erklärt, das werde wohl stimmen, laut Gesetz könne jedoch eine längere Frist nicht gewährt werden. Sie werden begreifen, meine Damen und Herren, daß, weil die Monate Juli bis September nicht für Landtagsarbeiten in Frage kommen, es nicht rechtzeitig zum Gesetz gekommen ist. Seit dem 21. September 1953 besteht nun in Graz keine Dienst-

ordnung für Beamte der Landeshauptstadt, es herrscht also ein ex-lex-Zustand — ein scheußliches Wort, welcher schlechte Lateiner es erfunden hat, weiß ich nicht —, der als Notstand bezeichnet werden kann, weil es der Gemeindeverwaltung nicht möglich ist, auf gesetzlicher Basis jene Angelegenheiten zu regeln, die einem Dienstrecht entsprechen. Die Gemeinde konnte also eigentlich weder einen Beamten in den Ruhestand versetzen noch Ruhegenüsse zuweisen, noch, wenn ein Beamter gestorben war. seiner Witwe Versorgungsgenüsse oder einen Todfallsbeitrag gewähren. Noch eine Menge anderer selbstverständlicher, zum Leben der Beamtenschaft gehörigen Maßnahmen entbehrten der gesetzlichen Grundlage. Da am 21. September 1953 die Frist abgelaufen war, mußte die Gemeinde Graz den Ausweg wählen, der aber gesetzlich nicht haltbar ist, alle diese Ausgaben vorschußweise zu bewilligen. Wenn es jemandem einfallen würde, wegen Bewilligung eines solchen Ruhegenusses den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, so würde dieser diese Regelung als ungesetzlich aufheben. Ich habe das nur erwähnt, um zu zeigen, wie nachteilig es ist, daß eine so große Gebietskörperschaft wie die Gemeinde Graz für ihre Beamten kein Dienstrecht hat, wenn auch kein Disziplinarrecht gilt; denn bei einer Zahl von einigen tausend aktiven Bediensteten ist immer eine Anzahl von Disziplinarfällen geringeren oder stärkeren Gewichtes vorhanden. Auch das Disziplinarrecht besteht praktisch nicht. Da solche Verfahren durchgeführt wurden, hängt es vom Willen des Verurteilten ab, ob er die Strafe des Verweises oder der Ermahnung hinnimmt oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhebt und wir die Entscheidung des Disziplinarsenates aufheben müssen. Dies ist in einem Falle geschehen und hat uns einige tausend Schilling gekostet.

Der Gemeinderat hat also sobald als möglich, am 20. April 1953, einen Beschluß gefaßt, an den Landtag mit dem Vorschlage heranzutreten, ehestens ein Gesetz über das Grazer Gemeindebeamten-Dienstrecht zu machen. Dieser Gesetzentwurf konnte kein neues, vollkommen umgearbeitetes Gesetz sein, weil weder der Gemeinderat noch der Landtag das in so kurzer Zeit hätte leisten können. Sondern nach Beratungen mit Vertretern der zuständigen Stellen im Lande ist der Vorschlag gemacht worden, das bisherige, auf Gemeinderatsbeschlüssen beruhende Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz als Provisorium für ein Jahr bis zum Ende 1954 in Kraft zu setzen und diese Zeit zu benützen, um ein wirklich neues Dienstrechtsgesetz zu schaffen. Dieser Meinung des Gemeinderates, am 20. April 1953 einstimmig beschlossen, hat sich auch die Landesregierung angeschlossen und der Gesetzentwurf, der nun dem hohen Hause vorgelegt wurde, ist dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Beratung zugewiesen worden, über den zu berichten ich nunmehr die Ehre habe.

Dieser Gesetzentwurf ist, wie gesagt, kein neues Gesetz, er übernimmt mit wenig Ausnahmen einfach die bestehenden Vorschriften und begnügt sich mit der Erwartung, daß innerhalb des nächsten Jahres, nach meiner Meinung nicht im zweiten, sondern schon im ersten Halbjahr, wirklich ein neues Gesetz vom Landtag beraten wird, das dauernde Geltung haben soll. Die Tatsache, daß wir es mit einem Provisorium auf Grund der bestehenden Bestimmungen zu tun haben, bedingt allerdings, daß es ein ziemlich abscheuliches Gesetz ist, ein Grundgesetz, das durch eine Reihe von Novellierungen, durch Gemeinderatsbeschlüsse oder durch Beschlüsse des Stadtrates während der Sommerferien ergänzt und abgeändert worden ist. Eine Übersicht über dieses Gesetz und seine Bestimmungen ist nur äußerst schwer zu gewinnen. Es ist ein Notbehelf, um den man aber gegenwärtig nicht herumkommt.

Man hat mit dem zuständigen Vertreter im Bundeskanzleramt Fühlung genommen, um sich zu vergewissern, ob gegen dieses Gesetz nicht Einsprüche zu erwarten wären. Es sollte nicht nutzlos Zeit verloren gehen, weil dies bei einem Provisorium sinnlos wäre. Es sind auch einzelne Änderungen verlangt worden, denen man im allgemeinen, soweit sie geringere Bedeutung haben, zustimmen konnte oder dort zustimmen mußte, wo es sich um das wichtige Grundrecht der Vertretung und Mitbestimmung der Angestellten an dienstrechtlichen Entscheidungen in genereller, aber auch individueller Beziehung handelt. Das hängt zusammen mit der Tatsache, daß die Erlassung solcher Bestimmungen nach der Verfassung Bundessache ist, und zwar Bundessache sowohl in Gesetzgebung und Ausführung dort, wo es sich um Bundesangelegenheiten handelt, Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Ausführung dort, wo es sich um Angestellte der Länder und Gemeinden dreht. Diese Bestimmungen über die Personalvertretung, die im Gesetze enthalten waren, sind nicht geblieben, weil sie durch den Artikel 12 sozusagen entwertet werden. In diesem Artikel 12 heißt es, daß alle Bestimmungen, die die Personalvertretung und die Mitwirkung der Personalvertretung betreffen, nicht in Kraft treten, also wieder zu entfallen haben. Das ist unbefriedigend, denn es gehört zur modernen Anschauung, daß die Bediensteten ein Recht haben, an dienstrechtlichen Entscheidungen mitzuwirken.

Ein Ausweg kann nicht legal gefunden werden, solange nicht vom Bund ein entsprechendes Gesetz erlassen wird. In der letzten Sitzung des Landtages haben Abg. Hueber und Genossen einen Antrag eingebracht, sich mit einer Resolution an die Bundesregierung zu wenden. Eine Regelung kann also gegenwärtig nur im Vereinbarungswege erfolgen. Zwischen der Grazer Stadtverwaltung und der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten, Sektion Gemeindeangestellte, ist ein solches Übereinkommen schon zustandegekommen und abgeschlossen worden mit der Zustimmung aller Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, wonach der bisheri-

gen Personalvertretung bzw. jener, die bei der kommenden Wahl gewählt wird, alle Rechte, die sie bis zur Aufhebung des Dienstrechtes hatte, vom Gemeinderat weiter zuerkannt werden, bis ber Bund eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen hat. In dieser Beziehung ist also wohl kein faktischer Mangel da, aber die gesetzliche Unterbauung fehlt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich nun mit diesem Gesetz eingehend in einer ganzen Reihe von Sitzungen beschäftigt und hat auch einige Abänderungen gegenüber dem Antrage, der vom zuständigen Amte der Landesregierung dem Landtag übermittelt worden ist, vorgenommen.

Diese Abänderungen haben die Damen und Herren des Hohen Hauses in einem vervielfältigten Doppelblatt vor sich liegen und ich kann nur ganz kurz darauf hinweisen, daß die Abänderungen des § 2 den Hinweis auf die gemeinderätliche Personalkommission betreffen. Das ist etwas anderes als die Personalvertretungen des § 65, wo es sich um Angestellte und Arbeiter einerseits und um Beamte andererseits handelt. Die gemeinderätliche Personalkommission ist eine aus Dienstgebern und Dienstnehmern paritätisch zusammengesetzte Körperschaft. Davon handelt der § 2 und er bestimmt, daß gewisse Entscheidungen nur nach Anhörung diegemeinderätlichen Personalkommission durchgeführt werden sollen.

Zum § 13 ist eine kleine Änderung vorgesehen. Es ist hier unter den Verfügungsmöglichkeiten die Entlassung gestrichen. An einer anderen Stelle des Gesetzes bei den Disziplinarbestimmungen ist aber die Entlassung als die schwerste Disziplinarstrafe enthalten.

Wichtig sind, wie schon erwähnt, die Änderungen des § 65, wo einerseits von der Koalitionsfreiheit die Rede ist, die aber nicht das Landesgesetz festzustellen hat, sondern die eine Verfassungsbestimmung ist; denn es ist das Recht jedes Staatsbürgers, sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Das ist ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht und wir haben es nur illustrativ angeführt.

Der Absatz 2 dagegen handelt von den Personalvertretungen und von der Personalkommission, von der ich soeben gesprochen habe.

Schließlich erfährt der § 73 durch zwei neue Absätze, die im Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossen worden sind, eine Ergänzung, worin von einer Art Immunität der Mitglieder der Gewerkschaft gesprochen wird, die in der gemeinderätlichen Personalkommission oder in sonst einer Vertretung der Angestellten eine Funktion oder Pflicht erfüllen. Es ist dies freilich eingeschränkt durch den Absatz 3, worin es heißt, daß die Betreffenden wegen der Ausübung ihrer Funktion nicht zur Verantwortung gezogen werden können, es wäre denn, daß sie hiedurch das Strafgesetz oder eine dienstliche Pflicht verletzen. Das besagt, daß es eigentlich eine volle Immunität auf diesem Ge-

biet nicht gibt. Ich muß noch einmal darauf verweisen, daß alle diese Bestimmungen der §§ 65 ff. durch den Artikel 12, den ich schon zitiert habe, zunächst gesetzlich außer Kraft gesetzt und bei der Stadtgemeinde Graz durch das von mir erwähnte Übereinkommen ersetzt wurden.

Schließlich hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß zum § 145 einen neuen § 145 a aufgenommen, der ebenfalls hier auf Seite 3 dieses Ergänzungsblattes angeführt ist und der von der Spätheimkehrer-Amnestie, die vor zwei oder drei Tagen im Bundesgesetzblatt erschienen und in Kraft getreten ist, spricht und erklärt, daß diese Spätheimkehrer, das sind die nach dem 1. April 1949 Heimgekehrten, sofort nach ihrer Meldung zum Dienstantritt im Sinne der Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln sind.

Es haben diese vielen kleinen und wichtigen Anderungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß im Grunde eine einhellige Beurteilung erfahren. Sie sind auch mit Stimmenmehrheit beschlossen worden. Dagegen hat es auch nicht gefehlt an weitergehenden Meinungen, man solle den Anlaß der Schaffung dieses Gesetzes dazu benützen, um Fragen zu regeln, die eine weit über Graz hinausgehende Bedeutung haben, nämlich die dienstrechtliche Behandlung der Spätheimkehrer, Schwerkriegsbeschädigten, Kriegsgefangenen usw. Der Gemeinde- und Verfassungsauscshuß hat sich in seiner Mehrheit zu der Einstellung bekannt, daß dies nicht Sache einer Regelung durch dieses Gesetz sein kann, sondern in die bundesgesetzliche Regelung fällt, hat aber eine einstimmig angenommene Resolution beschlossen, die ebenfalls hier angeführt ist und die die Landesregierung auffordert, alle Gesetze, die sich mit dem Dienstverhältnis von ehemaligen Kriegsgefangenen, Spätheimkehrern und Schwerkriegsbeschädigten befassen, zu überprüfen und die Voraussetzungen für die Vermeidung vorhandener Härten zu schaffen. Das ist eine Resolution, die einstimmig angenommen worden ist.

Ich glaube nun, das Wesentlichste aus diesem Gesetz gesagt zu haben und bitte den Hohen Landtag, 1. dem Gesetz, so, wie es vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen worden ist und 2. der vorgelegten Resolution die Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Die Fraktion der Unabhängigen stellt zur Regierungsvorlage Nr. 18 über das Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz, folgende Abänderungsanträge, die gemäß § 34 der Geschäftsordnung dem Herrn Präsidenten schriftlich überreicht wurden. Diese Abänderungsanträge lauten:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

I. Art. 1, Ziffer 19 (alt) bzw. 20 (neu) hat zu lauten:

Im § 65 entfallen in der Überschrift die Worte "allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission" und der Beistrich davor. Die Abs. 3 und 4 (alt) bzw. 2 und 3 (neu) des § 65 sowie der § 66 entfallen. Art. 12 hat zu entfallen.

II. Im Art. 1 sind nach Ziffer 26 (alt) bzw. 28 (neu) anzufügen:

Ziffer 29. Im § 138 Abs. 2 ist anzufügen:

"d) Schwerkriegsbeschädigte und Personen, auf welche die Bestimmugen des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen, BGBl. Nr. 159/1953, Anwendung finden."

Ziffer 30. Dem § 140 ist als Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bedienstete, die bis zum 1. November 1953 noch nicht ausgeschieden sind, können nach Abs. 1 nicht mehr ausgeschieden werden."

Ziffer 31. Dem § 142, welcher die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist als Abs. 2 anzufügen:

"(2) Das gleiche gilt für Personen, die unter die Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953 fallen, hinsichtlich jener Zeiträume, die sie seit dem 30. April 1949 infolge Kriegsgefangenschaft dem Dienste ferne waren".

Ziffer 32. Im § 145 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Ebenso ist die Zeit, die Personen, auf welche die Bestimmungen des Bundesverfasssungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr.159/1953 Anwendung finden, seit dem 30. April 1949 in der Kriegsgefangenschaft zugebracht haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses im doppelten Ausmaß anzurechnen".

Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und hat zu lauten:

"(3) Wird ein solcher Beamter infolge einer Gesundheitsschädigung, die er während der Haft oder der im Abs. 2 genannten Gefangenschaft erlitten hat, dienstunfähig, so finden auf ihn die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Ebenso findet § 46 Abs. 2 sinngemäß Anwendung."

Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

"(4) Der Beamte, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Anwendung finden, ist auf eigenes Ersuchen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat."

Demgemäß erhalten die Ziffern 27 bis 29 (alt) bzw. 29 bis 31 (neu) die Bezeichnung 33 bis 35. Art. 5 hat zu lauten:

"Nicht in Verwendung genommene Beamte erhalten bis zu ihrer Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach § 139 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz oder ihrer tatsächlichen Wiederverwendung die gleichen Bezüge (Vorschüsse, Unterhaltsbeiträge u. dgl.), wie sie für nicht in Verwendung genommmene Beamte des Bundes jeweils festgesetzt sind."

Hoher Landtag! Ich habe die Aufgabe, diese Abänderungsanträge meiner Fraktion nunmehr mündlich zu begründen.

Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, stellt die gegenständliche Regierungsvorlage kein von den zuständigen Organen des Landes ausgearbeitetes und beratenes neues Landesgesetz dar, wie etwa das Gemeindebedienstetengesetz, das in der Frühjahrssession verabschiedet wurde, sondern die bisherige Dienst- und Gehaltsordnung der Stadtgemeinde Graz. 20 Beschlüsse des Grazer Stadt- und Gemeinderates sollen nunmehr rückwirkend als landesgesetzliches Provisorium in Kraft gesetz werden. Der Berichterstatter hat auch dargestellt, wieso es zu einem solchen Provisorium kommt. Er hat darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. März 1953 die Dienstordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz als verfassungswidrig aufgehoben hat und daß diese Aufhebung mit 20. September 1953 in Kraft getreten ist. Der Berichterstatter hat gesagt, daß wir uns in einem Stadium des Zeitnotstandes befinden und daß daher der Landtag in rascher Weise die bisherige Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Graz als Landesgesetz sanktionieren müsse.

Wenn also die Frist, die der Verfassungsgerichtshof zur Ausarbeitung eines neuen Landesgesetzes gestellt hat, nicht hingereicht hat, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß diese Aufhebung der Dienstordnung, diese Verfassungswidrigkeitserklärung nicht so von ungefähr gekommen ist. Ich verweise auf das geradezu bahnbrechende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1951, mit welchem die im § 89 der Wiener Verfassung ausgesprochene Ermächtigung des Gemeinderates zur Festsetzung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse für verfassungswidrig erklärt wurden. Ich verweise auf das weitere Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1951, mit welchem in analoger Weise § 27 Ziffer 9 der früheren Steiermärkischen Gemeindeordnung aufgehoben und die darauf gegründete Dienstordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt wurde. Ich bin nun, Hoher Landtag, der Auffassung, daß sich solche grundlegende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, die bereits im Jahre 1951 ergangen sind und sich auch noch bezogen haben auf die Steiermärkische Gemeindeordnung und auf eine Stadtgemeinde in Steiermark, daß sich also solche grundlegende Erkenntnisse doch bei den zuständigen Stellen der Gemeinde Graz und auch der Landesregierung herumgesprochen haben müssen. Daß wir uns heute in einer Art Notstand befinden, ist meines Erachtens darauf zurückzuführen, daß man eben nach dem Motto: "Wo kein Kläger, da kein Richter", einfach abgewartet hat, bis auch in logischer Folge die Dienst- und Gehaltsordnung der Landeshauptstadt Graz als verfassungswidrig erklärt wird. Man hätte unserer Auffassung nach nicht abwarten sollen. Man hätte vorsorglich den Entwurf eines solchen neuen Landesgesetzes vorbereiten sollen, um rechtzeitig nicht nur den Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der autonomen Stadt Graz eine Dienstordnung durch ein Landesgesetz zu geben.

So sind wir also genötigt, uns mit einem Provisorium auseinanderzusetzen, uns auseinanderzusetzen mit einem zweifellos unübersichtlichen Flickwerk, das aus nicht weniger als 20 Anlagen und einem Gesetz des Landes besteht, das auch noch diese 20 Anlagen abändern und ergänzen muß. Der Herr Berichterstatter hat hier selbst von einer abscheulichen Gesetzesvorlage gesprochen und wir können diese Worte nur bestätigen und unterstreichen.

Es läßt sich unseres Erachtens die Annahme einer solch scheußlichen Gesetzesvorlage überhaupt nur aus dem einmal gegebenen Notstand heraus rechtfertigen, um einen gesetzlosen Zustand, den wir bei Gott nicht verschuldet haben, für die nächsten Wochen und Monate zu vermeiden.

Die Fraktion der Unabhängigen hat sich bereiterklärt, sich mit einem solchen Provisorium, welches uns keineswegs begeistert, abzufinden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß jenen Abänderungsanträgen Rechnung getragen wird, die wir eben als unerläßlich finden.

Es handelt sich hier im wesentlichen um zwei Abänderungsanträge, die im vorgelegten Abänderungsantrag ihre Formulierung gefunden haben.

Zunächst einmal haben wir beantragt, daß die Bestimmungen über die Personalvertretung, die in der Dienstordnung Beilage 1 in den §§ 65 (2) und 66 enthalten sind, und Artikel 12 der Gesetzesvorlage, der ja diese vorgenannten Bestimmungen wieder außer Kraft setzt, entfallen sollen.

Es ist hier allgemein bekannt, daß Personalvertretungen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes auch auf der Gemeindeebene nicht eingerichtet werden können, weil das im Artikel 21 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz bis heute nicht erlassen wurde. Wir bedauern das sehr! Wir sind der Meinung, daß die in der Bundesebene bestehende Koalitionsregierung eben wegen ihrer grundsätzlich verschiedenen Auffassungen nicht in der Lage war, sich zu einem Gesetzesentwurf durchzuringen und daß es höchstwahrscheinlich noch lange Zeit dauern wird, bis die Koalitionsregierung eine solche Regierungsvorlage dem Nationalrat in Vorlage

bringen wird. (Abg. S töffler: "Eine weise Erkenntnis!").

Aber leider eine wahre Erkenntnis. Wir halten es daher, Hoher Landtag, für sehr unzweckmäßig, daß man nun in das Gesetz Bestimmungen über die Personalvertretungen einbaut und daß man gleichsam mit der anderen Hand im Artikel 12 diese Bestimmungen wieder außer Kraft setzt und daß man erklärt, insoweit in einzelnen Bestimmungen eine Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist, hat diese bis zum Zeitpunkt der Errichtung und Festsetzung des Aufgabenkreises der Personalvertretung zu entfallen. Ich glaube, ein solches Vorgehen der Gesetzgebung kann am allerwenigsten verstanden werden von den Bediensteten der Stadt Graz und von der Bevölkerung selbst. Wir sollen doch nicht, Hoher Landtag, mit der einen Hand beschließen und etwas festlegen und es mit der anderen Hand wieder aufheben. Dann ist es doch wohl allein zweckmäßig, man wartet ab, bis dieses Bundesgesetz über die Errichtung von Personalvertretungen kommt und man regelt dann auf Grund dieses Bundesgesetzes die Personalvertretungsvorschriften für die Gemeinden und auch für das Land. Wir halten die vorliegende Regelung nicht allein für unzweckmäßig, wir halten sie geradezu für irreführend, denn es könnte doch beim Einbau von solchen Bestimmungen der falsche Gedanke erweckt werden, daß doch Personalvertretungsvorschriften bestehen und ich halte es für notwendig, daß man den öffentlichen Bediensteten und darüber hinaus der ganzen öffentlichkeit klarlegt, daß, solange nicht bundesgesetzliche Personalvertretungen eingerichtet werden, Vertretungen nur als gewerkschaftliche Vertretungen möglich sind. Und ich halte es für erforderlich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß kein Rechtsanspruch auf Mitwirkung bei der amtlichen Behandlung von Dienstangelegenheiten besteht. Es ist dies, wie ich bereits erwähnt habe, eine reine Gewerkschaftsvertretung auf freiwilliger Grundlage, die keinerlei Rechtsanspruch auf Mitwirkung bei der Behandlung von Dienstangelegenheiten beinhaltet Ich verweise auf die Ihnen ohnehin bekannten Erlässe des Bundeskanzleramtes vom Jahre 1952, in denen dies ausdrücklich gerade über Anfrage der Gewerkschaft festgestellt wurde.

Im übrigen, Hohes Haus, sind aber diese Bestimmungen, die in den §§ 65 und 66 über die Personalvertretungen aufgenommen wurden, reichilch unzulänglich, und zwar so unzulänglich, daß wir auch aus diesem Grunde ihnen nicht zustimmen können. Da heißt es zunächst im § 65 Abs. 2 (neu), daß auch Beamte und Angestellte der Stadtwerke Personalvertretungen zu bilden haben. Ich muß Sie, Hoher Landtag, wenn dies etwa nicht bekannt sein sollte, auf das ebenfalls grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1952, GZ. B 234/51, verweisen, in welchem folgendes ausgesprochen wurde: "Peronalvertretungen sind nur im Bereich der Hoheitsverwaltung zu errichten. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung sind die Interessen der öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Dienstnehmer durch Betriebsräte zu wahren".

Es ist also eine Bestimmung hier in den § 65 Abs. 2 eingebaut worden, die zweifellos gegen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verstößt und die daher zweifellos verfassungswidrig ist. Nachdem unseren Anträgen schon im Gemeinde- und Verfassungsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken entgegengestellt worden sind, legen wir besonderes Gewicht darauf, daß Sie, meine Damen und Herren, zur Kenntnis nehmen, daß hier bei der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung zweifellos Verfassungswidrigkeiten gesetzt werden, falls Sie sich nicht unseren Anträgen anschließen sollten.

Aber auch die Bestimmungen über die Wahl der Personalvertretungen, wie sie im 66 Abs. 1 festgehalten sind, erscheinen uns unzulänglich und unannehmbar. Hier heißt es: "Die Wahl der Personalvertretungen wird durch den österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindeangestellten, durchgeführt. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der für jede Gruppe zu wählenden Personalvertreter, das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Funktionsdauer der Personalvertretungen und der Wahlvorgang werden über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindeangestellten, vom Bürgermeister erlassen". Hoher Landtag, wir halten es nicht nur für unmöglich, sondern auch für verfassungswidrig, dem Bürgermeister einer Gemeinde eine solche Blankovollmacht zu geben, mit der der Bürgermeister in der Lage wäre, das ganze Wahlrecht über die Personalvertretungen zu regeln und einzurichten. Es wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht in anderen Zusammenhängen, daß derartige Blankovollmachten verfassungswidrig sind. Denn, Hoher Landtag, das Recht, eine Wahlordnung über die Personalvertretungen festzulegen, dieses Recht steht nur dem Gesetzgeber zu und der Gesetzgeber ist für diesen Bereich der Landtag selbst. Deshalb, Hoher Landtag, unser Abänderungsantrag I, der wohl überlegt und begründet ist, und der an Sie mit dem Begehren gerichtet ist, diese Bestimmungen, die sich wechselseitig aufheben, einfach wegfallen zu lassen und vorerst die bundesgesetzliche Regelung abzuwarten, um dann hier eine landesgesetzliche folgen zu lassen.

Das wäre der erste Abänderungsantrag. Noch ein paar Worte zum zweiten Abänderungsantrag. (Zwischenruf: "Schneller, schneller!") Wir sind mit großem Interesse den Ausführungen des Herrn Finanzreferenten gefolgt, der eine Stunde lang gesprochen hat und erwarten, daß Sie unseren Ausführungen ebenfalls Gehör schenken.

Die Übergangsbestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz beinhalten das Beamtenüberleitungsgesetz vom 22. August 1945, dessen Bestätigung durch Landesgesetz im Jahre 1953 von den hier an-

wesenden Parteien erwartet wird. Die Stellungnahme, die wir diesbezüglich im Gemeinde- und Verfassungsausschuß bezogen haben, diese Stellungnahme ist auch vor diesem Plenum für uns die selbe, daß die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes für die Fraktion der Wahlpartei der Unabhängigen unannehmbar sind. Nach diesen Bestimmungen werden die Personalstände für die Beamten neu gebildet, wiewohl die Rechtsnachfolge der heutigen Gemeinden durch zahlreiche Erkenntnisse der Gerichte außer Frage steht. Bei der Bildung der Personalstände werden bevorzugt berücksichtigt: 1. Gemaßregelte, 2. Partisanen, 3. Widerstandskämpfer. Bedienstete, die nicht in den Personalstand übernommen werden, sind einfach auszuscheiden. Nur wenn sie am 13. März 1938 bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hatten, sind sie in den Ruhestand zu versetzen. Eine begünstigte Dienstzeitanrechnung ist nur vorgesehen für Gemaßregelte und politische Häftlinge. Wie wir im Gemeinde- und Verfassungssauschuß in Einklang mit der Beamtenschaft festgestellt haben, gilt das Beamtenüberleitungsgesetz für den Bereich der Länder und Gemeinden als Landesgesetz. Der Landtag ist daher verfassungsmäßig berufen, eine zeitgemäße Abänderung dieser aus dem Gesetze vom Jahre 1945 übernommenen Bestimmungen vorzunehmen. Es liegt diesbezüglich keine Verfassungswidrigkeit vor. Es können verfassungsmäßige Bedenken in dieser Richtung überhaupt nicht vorliegen, denn der Landtag ist auf Grund der Bestimmungen der Artikel 15 und 21 der Bundesverfassung berechtigt, das Gemeindebedienstetenrecht autonom zu regeln. Um verfassungsmäßige Bedenken allfälliger Natur zu zerstreuen, haben wir bei dem Antrage, den wir nunmehr eingebracht haben, eine Umformulierung vorgenommen, und zwar dergestalt, daß wir unter "Spätheimkehrer" nur jene Personen verstehen, die in den Genuß des Heimkehreramnestiegesetzes gefallen sind.

Man komme uns hier nicht mit dem Einwand, daß eine solche Beschlußfassung des Landtages, die unserem Antrag zustimmen würde, zu Beispielsfolgerungen führen würde, die die Gefahr der Verfassungswidrigkeit beinhalten. Es ist weder ihnen, meine Damen und Herren, noch uns ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bekannt, in welchem Beispielsfolgerungen als Verfassungswidrigkeit festgestellt worden wären. Es besteht ein großer Unterschied zwischen einem Einspruch der Bundesregierung und einer Verfassungswidrigkeit. Die Bundesregierung kann Einspruch erheben, wenn sie der Meinung ist, es liege Verletzung der Bundesinteressen vor. Wann Verletzung der Bundesinteressen vorliegt, das bestimmt die Bundesregierung selbst. Die Bundesregierung wird Einspruch erheben und der Landtag hat es in der Hand, mit Beharrungsbeschluß diesen Einspruch zurückzuweisen. Ob die Bundesregierung dann beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde wegen Verfassungswidrigkeit erheben wird und ob sie mit einer solchen Verfassungsklage durchkommt, das ist

eine andere Frage. Ich glaube, sie mit ruhigem Gewissen in diesem Zusammenhang verneinen zu können. Beispielsfolgerungen, meine Damen und Herren! Wir sollen endlich einmal ein Beispiel setzen! Es muß unter dieses Beamtenüberleitungsgesetz ein Schlußstrich gezogen werden. (Landeshauptmann: "Das ist längst schon durch Taten geschehen.") Es muß durch diese Tat, Herr Landeshauptmann, das Beispiel des Parlamentes und der übrigen gesetzgebenden Körperschaften herausgefordert werden, es muß endlich einmal damit begonnen werden. Wir geben Ihnen mit unserem Antrag dazu nunmehr die Gelegenheit. (Abg. Stöffler: "Sie sind ein Demagoge!")

Es kommt unserer Fraktion nicht darauf an, erworbene Rechte zu nehmen, sie etwa nachträglich zu beseitigen. Es kommt nur darauf an, einen Schlußstrich zu ziehen unter die sogenannte,,Säuberungswelle" (Zwischenruf: ,,Doktor Stüber!") und es kommt uns darauf an, neue wohlfundierte und wohlbegründete Rechte zu begründen. Was fordern wir in diesem Abänderungsantrag? Wir fordern lediglich, daß bei der Bildung der Personalstände bevorzugt berücksichtigt werden nicht allein jene Gruppen, die ich Ihnen früher aufgezählt habe, sondern auch die Schwerkriegsbeschädigten und Spätheimkehrer. Wir fordern nichts anderes, als daß man dem § 140 der Dienstordnung, diesem sogenannten Ausscheidungsparagraphen einen Absatz 3 anfügt, der besagt, daß nunmehr mit diesen Ausscheidungen Schluß gemacht wird, daß nunmehr Bedienstete, die bis zum 1. November 1953 noch nicht ausgeschieden sind, nach Absatz 1 nicht mehr ausgeschieden werden können. (LH. Krainer: "Wer kann denn ausscheiden und wird denn ausgeschieden?")

Überall dort, Hoher Landtag, wo eine Zeit der Maßregelung oder der politischen Haft begünstigt angerechnet werden soll, soll diese Begünstigung auch gelten für jene Zeit, die unsere Kriegsgefangenen seit dem 30. April 1949 in der Kriegsgefangenschaft zugebracht haben. Das, meine Damen und Herren, sind unsere Anträge, wohl überdacht und wohl begründet und auch durchaus annehmbar.

Nicht ist den Heimkehrern, meine Damen und Herren, damit gedient, wenn der Gemeinde- und Verfassungsausschuß einen neuen § 145 a in die Dienstordnung einfügen will, der lediglich besagt, daß Spätheimkehrer nach ihrer Meldung zum Dienstantritt im Sinne der Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln sind. Hoher Landtag, ich habe im Gemeindeund Verfassungsausschuß dies als einen schlechten Scherz bezeichnet, den man den Heimkehrern bereitet. Ich bin hier auf Widerspruch gestoßen. Ich muß das aber aufrecht halten, denn wenn man für unsere Heimkehrer nicht mehr übrig hat, als die Klausel, sie sind, wenn sie sich zum Dienst melden, nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln, dann wollen Sie dies, meine Damen und Herren, lieber gleich weglassen. Denn nach dem Beamtenüberleitungsgesetz sind ja alle zu behandeln, alle öffentlichen Dienstnehmer, das ist keine Konzession, die Sie damit den Heimkehrern machen. Aber wenn Sie sagen, daß sie nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln sind, so besagt das, daß sie auch nach § 140 Abs. 1 oder in analoger Anwendung des § 8 Abs. 1 des BÜG. ausgeschieden werden können. (Verschiedene Gegenrufe, Lärm, Glockenzeichen des Präsidenten.) Der ursprüngliche Antrag lautete, daß die Heimkehrer in die neu gegründeten Personalstände nach Dienstantrittsmeldung zu übernehmen sind. Dieser ursprüngliche Antrag wurde zurückgezogen und es wurde dann stattdessen die gegenständliche Formulierung vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß gegen unsere Stimmen beschlossen. Wir können auch hier im Landtag eine derartige Formulierung nur auf das entschiedenste ablehnen.

Hoher Landtag! Wir haben sehr wohl für eine Resolution gestimmt, die dem Hohen Landtag vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Wir würden auch selbstverständlich stimmen für den Antrag, den Abgeordnete der ÖVP in der 9. Sitzung des Landtages, betreffend Mahnahmen für Spätheimkehrer, eingebracht haben, mit welchem Antrag sie aber wohl dem Antrage der WdU-Abgeordneten im Nationalrat nachgehinkt sind. (Abg. Wegart: "Euch etwas nachmachen! Da sind wir gleich aufgeschmissen!" — Heiterkeit.) Hoher Landtag, wir müssen aber zu diesem Antrag, dem wir selbstverständlich zustimmen, die Frage erheben, warum denn in die Ferne schweifen, ist das Gute doch so nah! Warum, meine Damen und Herren des Hohen Landtages, appellieren Sie nur in Ihrem Antrag und in Ihren Beschlüssen an die Hohe Bundesregierung, warum soll denn alles nur die Bundesregierung allein machen? (LH. Krainer: "Weil sie zuständig ist".) Warum sollen denn nur dort Vorstellungen erhoben werden vom Hohen Landtag, wenn ohnehin schon von den WdU-Abgeordneten zeitgerecht Vorstellungen erhoben und Anträge gestellt wurden? Wir sind der Auffassung, Hoher Landtag, daß das Land selbst alle eigenen Möglichkeiten und Gegebenheiten einmal auszuschöpfen hat und hier, Hoher Landtag, haben Sie im Hinblick auf die gestellten Abänderungsanträge die erste Gelegenheit dazu. Weitere Gelegenheiten werden wir Ihnen noch in dieser Richtung bieten. (Zwischenrufe: "Ist ja Weihnachten vor der Tür!" — "Sie reden nur, wir verantworten!" — "Wieviel haben Sie denn schon geholfen?!")

Wir haben eingangs dieser Sitzung bereits einen Antrag eingebracht auf Spätheimkehrerhilfe durch das Land Steiermark. Ich bitte Sie, sich dieses Antrages wohlwollend anzunehmen. Wir sind der Auffassung, daß es gilt, in der Heimkehrerfrage nunmehr eine praktische und entscheidende Tat zu setzen, denn, meine Damen und Herren, mit Begrüßungen und Reden ist unseren Spätheimkehrern nicht gedient, sondern nur mit wirklichen Taten. Und deshalb

mein Appell: Setzen Sie jetzt eine Tat, indem Sie den Anträgen meiner Fraktion zustimmen. (Beifall beim WdU.)

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Wir sollen uns heute mit einem Gesetzesantrag befassen, von dem wir wissen, daß der Verfassungsgerichtshof und der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes von vornherein sagt, daß wir für dieses Gesetz praktisch nicht zuständig sind. Ich verstehe eigentlich nicht, warum sich der Verfassungsgerichtshof bei der Aufhebung der Dienstordnung für die Beamten der Stadt Graz nicht gleich unmittelbar an den Nationalrat gewendet und das Verlangen gestellt hat, endlich das Dienst- und Arbeitsrecht der öffentlichen Bediensteten durch ein Gesetz zu regeln. Es wurde dem Landtag ein Termin gestellt, bis zum September dieses Jahres eine Dienstordnung herauszubringen. Es wird heute gesagt, es sei bei einem so kurzen Termin gar nicht möglich, ein entsprechendes Dienstrecht zu schaffen und man müsse sich daher mit einem Provisorium abfinden, von dem man von vornherein sagt, dieses Provisorium soll solange dauern, bis der Nationalrat ein entsprechendes Gesetz über das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten beschließt.

Es besteht nicht allzugroße Hoffnung, daß es im nächsten Jahr zu einem entsprechenden Beschluß des Nationalrates kommen wird. — Vergessen wir nicht, das Betriebsrätegesetz, das das Dienstrecht der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft regelt, ist ein halbes Jahrzehnt bereits in Kraft. Man muß sich die Frage vorlegen, warum die Regierungsparteien das Personalvertretungsrecht der öffentlichen Bediensteten in Bund, Land und Gemeinde nicht endlich durch ein entsprechendes Gesetz regeln, warum der Arbeiter, der Beamte, der Angestellte der öffentlichen Körperschaften in dieser wichtigen Materie schlechter gestellt ist als der Arbeiter und Angestellte in der Privatwirtschaft. Das in einem Staate, von dem einzelne Regierungspolitiker behaupten, er sei der sozialste Staat der Welt. — Es ist leider so, daß die Bürokratie des Bundeskanzleramtes stärker ist als alle Landtage zusammengenommen. Ich möchte hier in dem Zusammenhang an ein Wort des Herrn Landesrates Horvatek im Gemeinde- und Verfassungsausschuß erinnern. Er hat dort ganz richtig gesagt: "Wenn der Doktor Löwenstein nicht will, wird ein Landesgesetz eben nicht in Kraft treten". Von ihm stammt der Ausspruch, daß Dr. Löwenstein, seines Zeichens Ministerialrat, eben stärker ist als alle Landtage zusammen. Auch bei dem vorliegenden provisorischen Gesetz haben die Verfassungsjuristen des Landes die allerernstesten Bedenken. Es ist auch so, daß in dieses Gesetz Bestimmungen aufgenommen wurden, die auf der anderen Seite wieder durch einen anderen Paragraphen außer Kurs gesetz werden, vor allem das Recht der Gewerkschaften, als Personalvertretung zu wirken. Andererseits aber ist es bei diesem Rechtszustand, in dem wir uns im Zusammenhang mit dem Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz befinden, nicht zu verantworten, es bei einem vollkommen gesetzlosen Zustand zu belassen. Nur verstehe ich eines nicht: Wenn schon ein Provisorium beschlossen wird, dann sollte man doch in dieses Provisorium alles hineinnehmen, 1. was bisher in den Personalvertretungsvorschriften der Dienstordnung der Stadt Graz enthalten ist, man soll es zu keinerlei Verschlechterungen gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen kommen lassen und 2. man soll die Berufsvertretung der Gemeindebeamten, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten anhören und, soferne die Wünsche dieser Gewerkschaft berechtigt sind, angelehnt an die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes oder an die Betsimmungen der Dienstordnung beim Bunde, diesen Wünschen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Rechnung tragen. Ich habe mir daher erlaubt, zum vorliegenden Gesetzentwurf einige Abänderungsanträge zu stellen, die vollkommen darauf beruhen, was die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ausgearbeitet hat. Ich finde, daß die Vorschläge der Gewerkschaft absolut den Interessen der Gemeindebediensteten entsprechen und ich glaube, daß in diesem Landtag soviel Lohn- und Gehaltsempfänger sitzen, daß sie die Macht und die Möglichkeit hätten, von ihren gewerkschaftlichen Standpunkt aus den Gemeindebediensteten das Dienstrecht zu geben, das sie auf Grund wohlüberlegter Vorschläge der Gewerkschaft für sich in Anspruch nehmen. Ich stelle daher den Antrag:

1. Daß es bei Ziffer 9 im § 13 Abs. 4 in Zukunft lauten soll:

"Wird er von der Beschreibungskommission als minderentsprechend oder nicht entsprechend beschrieben, so kann dieser Beamte vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Gesamtbeurteilung bezieht, in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Hat die Gesamtbeurteilung durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nichtentsprechend gelautet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen."

Dieser § 13 beschäftigt sich mit dem Disziplinarrecht der Gemeinde beim Dienstrecht der Gemeindebeamten und die Vorschläge der Gewerkschaft auf diese entsprechende Abänderung bestehen vollkommen zu Recht. Wenn auch der Gemeinde- und Verfassungsauschuß einen sehr wesentlichen Punkt dieses Paragraphen abgeändert hat, dort, wo von der fristlosen Entlaslung gesprochen wurde, so sind doch in der gegenwärtigen Fassung noch immer Härten vorhanden, die für den einen oder anderen Gemeindebeamten von außerordentlichem Nachteil sein können, und, wie die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ganz richtig bemerkt, in krassem Widerspruch zu bereits geltenden Rechten für die Bundesbeamten stehen. In der Begründung des Antrages der Gewerkschaft

sagt diese, daß die Textierung dem Wortlaute des § 80 der Dienstpragmatik des Bundes entnommen ist. Die bisherige Fassung würde daher eine Härte für die Grazer Gemeindebediensteten bedeuten, wenn die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Bezügen oder gar Entlassung beibehalten würde. Ich habe schon erwähnt, von der Entlassung ist bereits im Gemeinde- und Verfassungsausschuß Abstand genommen worden. Könnten Sie sich nicht einen kleinen Stoß geben und hier die berechtigten Wünsche der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten erfüllen und nicht schlechtere Bestimmungen in die Dienstordnung der Beamten der Stadt Graz aufnehmen, als sie der Bund bereits formuliert hat. Ich glaube, jeder, der ein Verständnis für das Schicksal der Gemeindebeamten hat, müßte sich hier dem Vorschlag der Gewerkschaft anschließen und für die neue Formulierung stimmen.

Weiters beschäftigt sich der Vorschlag der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit dem Immunitätsrecht der Vertrauensmänner der Personalvertretung bei der Gemeinde. Ich glaube, niemand kann es in diesem Landtag geben, der sich nicht auf den Standpunkt stellen müßte, daß man den Vertretern der Gemeindebediensteten mindestens den gesetzlichen Schutz angedeihen lassen muß, wie den Betriebsräten nach dem Betriebsrätegesetz in der Privatwirtschaft.

Es ist klar, wenn der Nationalrat das Recht der Betriebsräte in der Privatwirtschaft auf Immunität feststellt, wenn er den Betriebsräten in der Privatwirtschaft einen entscheidenden Schutz zum Zwecke der wirksamen Vertretung der Interessen seiner Wähler zubilligt, daß dann eine öffentliche Körperschaft mindestens den Vertretern der Interessen der öffentlich Bediensteten, in diesem Fall der Gemeindebeamten, dasselbe Recht zugestehen muß. In dieser Hinsicht ist in der bestehenden Gesetzesvorlage nur sehr mangelhaft vorgesorgt und es wäre daher zweckmäßig, die alten Bestimmungen des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Graz aufrecht zu erhalten. Es betrifft das 2 Punkte. Bezüglich der Immunität im § 31 Abs. 1 sollte im Zukunft nur der litera g) wegfallen, während d) und f) aufrecht bleiben sollen. Ich bitte Sie, auch diesen meinen Antrag zu unterstützen.

Weiters beschäftigt sich die Eingabe der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sehr ausführlich mit dem Koalitionsrecht der Gemeindebediensteten. Ich muß sagen, daß auch in dieser Hinsicht sehr vernünftige Vorschläge gemacht werden, die außerdem auch schon durch Bundesgesetz geregelt sind. Aber es kann nicht schaden, wenn in der Dienstordnung der Gemeindebeamten das Koalitionsrecht nocheinmal entsprechend klar formuliert wird. Ich stelle daher den Antrag, daß unter Ziffer 19 (alt) die Bestimmung des § 65 Abs. 1 folgend in das neue Gesetz aufgenommen werden soll: "Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Ver-

einigungen zusammenzuschließen, die sich die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber zur Aufgabe machen, ist bundesverfassungsgesetzlich gewährleistet. Dieses Recht darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden". In den Äußerungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde darauf hingewiesen, daß diese völlig klare Fassung des Koalitionsrechtes der Gemeindebeamten im oberösterreichischen Landesgesetz, welches erst vor kurzer Zeit in Kraft gesetzt wurde, im § 35 auf dieselbe Art festgelegt wurde. Wenn also in Oberösterreich mit Erfolg das Koalitionsrecht der Beamten in der Dienstordnung verankert wurde, dann muß man sich die Frage vorlegen, warum soll denn das nicht in der Steiermark möglich sein? Warum soll es nicht möglich sein in einem Landtag, in dem so prominente Gewerkschafter sitzen, wie der Obmann der Landesexekutive des Gewerkschaftsbundes, der Kollege Matzner, wie der erste Sekretär der Landesexekutive, der Kollege Wurm und eine Reihe anderer Gewerkschafter, die sich doch sicherlich nichts anderes zur Aufgabe machen, als auch hier im Landtag im Sinne des Gewerkschaftsbundes die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Und hier handelt es sich ja um Arbeitnehmer, um Gemeindebedienstete. Ich habe daher die leise Hoffnung, daß Sie meine Anträge unterstützen werden und ich habe auch die leise Hoffnung, daß die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes innerhalb der ÖVP, die ja auch für sich in Anspruch nehmen, Arbeiter-, Angestellten- und Beamteninteressen zu vertreten, meine Anträge, die ja nichts anderes sind, als die gemeinsamen Anträge der Gewerkschaft, ebenfalls wohlwollend aufnehmen und den Beamten der Stadt Graz damit ein Dienstrecht geben, oder, besser gesagt, die Aussicht auf ein Dienstrecht geben, das ihren Wünschen und ihren Forderungen entspricht und das aus den Beamten der Stadt Graz nicht Beamte zweiter Kategorie macht, die schlechter gestellt sind als die Bundesbeamten.

Hoher Landtag! Der Redner der Wahlpartei der Unabhängigen hat in der heutigen Landtagssitzung sehr langatmige Lehren darüber gehalten, was verfassungswidrig ist und nicht. Und er hat hier mit großer juristischer Spitzfindigkeit versucht, alles das, was die anderen machen, als verfassungswidrig hinzustellen und alles das, was er beantragt, als im Sinne der Verfassung darzustellen. Ich glaube, es ist ihm dies sehr schlecht gelungen, es ist ihm nicht gelungen! Mag er auch in einzelnen Punkten Recht haben, wie z.B. daß der Nationalrat es versäumt hat, das Personalvertretungsrecht der öffentlichen Bediensteten in Ordnung zu bringen. Anderseits steht es doch fest, daß er eine Reihe von Anträgen eingebracht hat, die weit über die Kompetenz des Landtages hinausgehen, die nur auf bundesrechtlicher Ebene geregelt werden können. Das weiß er auch ganz genau. Aber es kommt ihm nur auf eines an, nämlich das ramponierte Ansehen der Wahlpartei der

Unabhängigen, die schweren Verfallserscheinungen (Schallende Heiterkeit), irgendwie durch einen Offensivakt hier im Landtag zu kaschieren. Ich glaube, daß ihm das sehr schlecht gelungen ist. Aber eines möchte ich sagen: In jenen Fällen, wo es sich darum handelt, das Recht der einheitlichen Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf Vertretung ihrer Mitglieder festzulegen, zu untermauern, da versagt er vollkommen. Er ist als Vertreter der Wahlgemeinschaft der Unabhängigen in dieser heutigen Landtagssitzung als ausgesprochen gewerkschaftsfeindlich aufgetreten. (Abg. Scher: "Möchten Sie nicht genauer sagen, wieso?")

Meine Damen und Herren, ich möchte noch ein paar Worte zu den bewegten Darstellungen des Sprechers der Wahlpartei der Unabhängigen über das Schicksal der Spätheimkehrer sagen. Ich hoffe, es gibt in diesem Lande niemand, und auch in diesem Landtag nicht, der nicht bereit wäre, jemandem, der in Not ist, zu helfen. Was immer die Ursache sein mag, warum verschiedene Kriegsgefangene so spät nach Hause gekommen sind, eines steht fest: sie sind amnestiert worden, sie sind nach Hause gekommen. Meine Damen und Herren, wir sind uns darüber im klaren, daß es verschiedene Heimkehrer gibt und das ist, fürchte ich, in Wahrheit der Hintergedanke 'der Wahlpartei der Unabhängigen, daß es ihnen in Wirklichkeit nicht darauf ankommt, das Schicksal der Spätheimkehrer überhaupt zu bessern, sondern es kommt ihnen auf etwas anderes an, es kommt ihnen darauf an, einige ausgesprochene Kriegsverbrecher auf diesem Wege über ihren Antrag reinzuwaschen. (Gegenrufe beim WdU.)

Aber, Hohes Haus, ich glaube, das wird der Wahlgemeinschaft der Unabhängigen nicht gelingen und kann ihnen nicht gelingen. Ich möchte auf einen Zwischenfall hinweisen, der sehr typisch ist für die Diskussion dieses ganzen Fragenkomplexes. Als man den Herrn Abg. Doktor Speck in seiner Eigenschaft als Bürgermeister fragte: "Sagen Sie, Herr Bürgermeister, wieviel Spätheimkehrer haben wir bei den Bediensteten, bei den Beamten der Stadtgemeinde Graz?", hat der Bürgermeister zur Antwort gegeben: "Gar keine". Nun, was wir heute beschließen sollen, ist die Dienstordnung für die Beamten der Stadtgemeinde Graz und der Herr Abgeordnete möchte den Spätheimkehrern, für die diese Dienstordnung zur Anwendung kommen soll, in einer Form etwas Gutes tun. Wenn es aber keine gibt bei der Stadtgemeinde Graz, muß man schon sagen, spricht er eigentlich vollkommen in den Wind. Auch von diesem Gesichtspunkte her ist es klar, daß die Argumentation des WdU in Wirklichkeit auf nichts anderes abgestellt ist, als auf Demagogie. Dazu, glaube ich, ist der Landtag nicht da.

Ich möchte Sie nochmals bitten, nicht engherzig zu sein, nicht zu glauben, weil ich diese Anträge eingebracht habe, dürfen Sie ihnen nicht zustimmen. Ich habe Ihnen offen gesagt,

ich habe die Anträge, die Vorstellungen, die berechtigten Wünsche der Gewerkschaft, die sie vollkommen einheitlich erstellt hat, wo die verschiedenen Weltanschauungen in dieser Landesleitung beisammengesessen sind und dort sich zurechtgelegt haben, wie das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz aussehen soll, ich habe diese Anträge übernommen und bringe sie hier als Anträge. Ich kapriziere mich nicht darauf, zu sagen: "Das sind meine Anträge". Ich möchte Sie bitten, diese Anträge zu unterstützen, Sie werden dadurch bestimmt den Beamten der Stadt Graz, für die diese Dienstordnung, wenn auch nur provisorisch gilt. Sie werden den Beamten der Stadt Graz mit einer solchen Stellungnahme einen sehr guten Dienst erweisen.

Abg. Rösch: Hoher Landtag! Nach der Aufhebung der Grazer Gemeindeordnung durch den Verfassungsgerichtshof wurde es notwendig, ein solches Gesetz als Landesgesetz zu beschließen. Es war klar, daß hier auf jeden Fall zwei Fragen auftauchen werden. Entweder soll man ein solches Landesgesetz möglichst rasch und sofort verabschieden, also überhaupt eine gesetzliche Regelung der Dienstordnung der Stadtgemeinde Graz in kurzer Zeit zustandebringen oder ein wirklich einwandfreies, gut durchdachtes, gutausgearbeitetes Gemeindebeamtendienstrecht für die Stadtgemeinde Graz schaffen, so wie es im heurigen Frühjahr für die übrigen Gemeinden der Steiermark geschaffen wurde. Wer an dem Dienstrecht für die Gemeindebeamten mit Ausnahme von Graz mitgewirkt hat, weiß, daß es jahrelang gedauert hat, bis endlich dieses Gesetz zustandegekommen ist. Daß man bei einem so komplizierten Gesetz, wo es sich um das Dienstrecht der Beamten einer Stadtgemeinde handelt, nicht von heute auf morgen Bestimmungen treffen oder einbauen kann, von denen man nicht weiß, wie sie sich finanziell oder überhaupt dienstrechtlich auswirken werden, ist selbstverständlich.

Diese beiden Fragen lagen dem Landtag bei der Gemeindebeamtendienstordnung vor. Es war wirklich zu prüfen, ist es notwendig, daß ein Dienstrecht sofort erstellt wird? Der Herr Berichterstatter hat gleichzeitig als Bürgermeister erklärt, welche Schwierigkeiten in der Stadtgemeinde Graz auftauchen, wie die verschiedenen Witwenbezüge oder die Pensionen, die vorschußweise angewiesen werden müssen, ein Vorgang, der vom finanzrechtlichen Standpunkt äußerst bedenklich ist und vom Rechnungshof beanständet werden würde, wenn ohne gesetzliche Grundlage solche Vorschüsse vom Stadtrat bewilligt werden. Darüber hinaus wurde eine Reihe von anderen Gründen aufgezeigt, weshalb die Schaffung eines solchen Dienstrechtes absolut dringend notwendig ist. Es war die Auffassung der sozialistischen Fraktion, man möge dieses Gesetz, so wie es der Grazer ger kleinen Änderungen, die mehr textlicher denn er erklärt ja, er stimme der von den beiden

Natur als meritorischer sind, hier als Provisorium beschließen, um Zeit zu gewinnen für ein endgültiges Gesetz, von dem wir alle überzeugt sind, daß es unbedingt notwendig ist.

Abg. Pölzl ist im Irrtum, wenn er glaubt, daß es Aufgabe des Bundes ist, ein solches Gesetz zu schaffen, es ist Aufgabe des Landes. Auch für das Provisorium ist nicht ein Bundesgesetz notwendig, sondern es wird als Landesgesetz vorläufig einmal verabschiedet werden. Hier dreht es sich um die Belange von mehr als 3000 Bediensteten. Wenn diese bis heute nach dem bisherigen Dienstrechte versorgt wurden und ihren Dienst versehen haben, so wird es doch ohne weiteres möglich sein, daß sie in den nächsten zwölf Monaten noch nach diesem Dienstrecht ihren Dienst versehen, bis das endgültige Gesetz jene Regelung bringen wird, die notwendig ist, um eine klare Rechtslage zu schaffen. Dieser provisorische Dienstrechtszustand, wie er am 20. September 1953 gewesen ist, soll weiter belassen werden. Das war der Sinn und Zweck der Ausschußberatungen. In diese Beratungen hinein kamen die verschiedenen, ziemlich weitgehenden Anträge des WdU und Abg. Dr. Hueber hat sie heute eingehend und ausführlich begründet und darzutun versucht, daß dem WdU die Sorge am Herzen liegt, es würde für gewisse Gruppen von Spätheimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft Unrecht gesetzt in dieser Übergangsperiode, man müßte daher dieses Provisorium vielleicht weitgehender abändern, als es die Absicht des Ausschusses war und Anträge dem Landtage tatsächlich vor-

Der Herr Abg. Dr. Hueber hat darauf hingewiesen, man hätte doch schon lange genug Zeit gehabt seit 1951. Warum ist man erst so spät daraufgekommen? Ich meine, dieselbe Frage wäre auch an den Verband der Unabhängigen zu stellen, der nämlich weder im Grazer Gemeinderat, noch im Landtag seit dem Jahre 1951 ein einziges Mal darauf hingewiesen hat, daß man dieses Gesetz jetzt sofort schaffen müßte. Er hat es noch nicht einmal in der vorigen Ausschußsitzung gewußt, erst jetzt findet er den Ausweg, dies und jenes sei notwendig. Die Ursache ist wahrscheinlich ein gewisses Propagandabedürfnis, das ich ja menschlich absolut verstehe. Es ist heiter, zu sehen, wie gerade die beiden Parteien, die beide wirklich, wie der Herr Abg. Pölzi sagt, ein ramponiertes Ansehen wiederherzustellen haben, hier in schöner Gemeinschaft erklären, es sei propagandistisch notwendig, da so vorzugehen. Wenn man noch beachtet, daß im Jänner oder Februar Personalvertretungswahlen sind und zum Beispiel von beiden Parteien nur ein Drittel davon übrig geblieben ist, was einmal war, dann ist es natürlich notwendig, etwas zu unternehmen. Das hat sich hier so ausgewirkt, daß man einen Antrag eingebracht hat, von dem der Verband der Un-Gemeinderat, nebenbei bemerkt, einstimmig abhängigen selbst überzeugt ist, daß dies nicht beschlossen hat, mit vielleicht mehr oder weni- Sache des Landtages ist, sondern des Bundes,

Koalitionsparteien eingebrachten Resolution zu, die den Bund auffordert, er möge die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um Härten zu beseitigen. Es sind sicher in dem Gesetz eine Reihe von Härten für die Kriegsgefangenen und Heimkehrer enthalten; diese sollen abgestellt werden, wo sie feststellbar sind. Aber das ist nicht Aufgabe des Landtages. Wir können doch nicht von hier aus nur für eine Stadtgemeinde eine gesetzliche Regelung treffen, die doch zwangsläufig eine wirkliche Bundesfrage ist, die nur für das ganze Bundesvolk vom Bundesstaat aus geregelt werden kann. Wir können der Bundesgesetzgebung nicht in einem wesentlichen Punkt vorgreifen müssen wohl oder übel abwarten, daß die Bundesgesetzgebung selbst die notwendigen Maßnahmen trifft. Was in der Macht des Landtages steht, wird er in der Resolution zum Ausdruck bringen, nämlich, die Bundesregierung aufzufordern, sie möge die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die vorhandenen Härten zu untersuchen und dann abzustellen.

Auch die Forderung des Herrn Abg. Hueber, endlich einen Schlußstrich unter das Beamtenüberleitungsgesetz zu ziehen, rennt offene Türen ein, denn die Stadtgemeinde Graz hat ja schon längst einen solchen Schlußstrich gezogen und eine ganze Reihe von Personen, die durch das Beamtenüberleitungsgesetz betroffen waren, wieder eingestellt. Nicht mit großen Propagandareden allerdings im Gemeinderat, sondern mit der Arbeit im Stadtrat und dort, wo eben diese Einstellung erfolgen. Aber, Herr Abgeordneter Hueber, Ihre Forderung, nicht nur Worte für die Heimkehrer aufzuwenden, sondern auch Taten zu setzen, auch die kommt 8 Jahre zu spät. Wir haben im Jahre 1945 schon, als wirklich die größte Not für die Heimkehrer gewesen ist, in den Heimkehrerbetreuungsstellen versucht, die ärgste Not und das ärgste Elend zu lindern. (Abg. Scheer: "An 1945 wollen wir uns als Heimkehrer lieber nicht erinnern!") Seit dem Oktober 1945 wurden von der sozialistischen Partei solche Betreuungsstellen eingerichtet und Sie können versichert sein, man hat nicht gewartet darauf, bis von Ihnen die Aufforderung kommt, Taten zu setzen statt nur Worte zu verlieren.

Ich bin der Meinung, Hoher Landtag, daß der vorliegende Gesetzesentwurf, so, wie er jetzt dem Landtag vorliegt, auch tatsächlich beschlossen werden soll. Er schafft ein Recht, auf Grund dessen es möglich ist, die Zeit abzuwarten, bis das endgültige Gesetz geschaffen wird.

Die Anträge, die der Herr Abg. Pölzl als Zusatzanträge gestellt hat, nimmt er, wenn er sie noch einmal durchliest, selbst nicht ernst. Sie sind in einem Fall eine ausgesprochene Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Er will nämlich statt einer "Kann-Bestimmung" eine "Ist-Bestimmung", den Ruhestand betreffend, haben. Nachdem der Ausschuß beschlossen hat, die Kann-Bestimmung zu behalten, war es über-

flüssig, hier auf einen Antrag der Gewerkschaft einzugehen. Beim letzten Punkt in seinem Antrag ist ihm überhaupt ein Malheur passiert. Er war ja im Sommer hier bei der Verabschiedung des Gemeindebeamten-Dienstrechtes für die übrigen Gemeinden Steiermarks nicht anwesend, sonst hätte er gehört, daß hier ein Schreibfehler unterlaufen ist, daß der letzte Satz: "Dieses Recht darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden" in der oberösterreichischen Gemeindebeamten-Dienstordnung gar nicht drin steht, daß also der Ausschuß genau den Wortlaut des oberösterreichischen Gesetzes jetzt beschlossen hat. Und wenn er sagte: "Wenn in Oberöstereich so große Demokraten leben, so werden doch in der Steiermark, wo der Vorsitzende der Gewerkschaft und der Landessekretär der Gewerkschaft im Landtag sitzen, sich auch ebensolche Demokraten finden", so war das nur beim Fenster hinausgeredet. Es wurde nämlich hier dasselbe Gesetz beschlossen, man muß sich allerdings, bevor man so einen Antrag stellt, mit der Materie näher vertraut machen, als dies Abg. Pölzl getan hat, sonst passiert es ihm, daß er einen Antrag stellt, der nicht sachlich begründet ist und in einem anderen Gesetz keine Deckung findet.

Wir, die sozialistische Fraktion, werden daher der Vorlage, wie sie durch den Ausschuß dem Hohen Landtag vorgelegt wurde, unsere Zustimmung geben. Unsere Fraktion wird die Anträge der Wahlgemeinschaft der Unabhängigen, weil diese nicht in die Zuständigkeit des Landtages, sondern in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen, und sie wird auch die Anträge des Abg. Pölzi, weil diese völlig unberechtigt sind, ablehnen. Wir sind davon überzeugt, daß, wenn alle zusammenstehen, es auch gelingen wird, im kommenden Jahr ein endgültiges Gesetz zu verabschieden, in dem sicherlich eine Reihe von Wünschen der Gewerkschaft und überhaupt eine Modernisierung des Gesetzes berücksichtigt werden kann, weil dann die notwendige Zeit vorhanden ist, um das Gesetz ordentlich und gewissenhaft durchzuarbeiten. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Dr. Rainer: Hoher Landtag, werte Damen und Herren! Ich glaube nicht, daß der VdU seinen Antrag im Bewußtsein oder in der Hoffnung gestellt hat, daß dieser hier im Hohen Hause durchgehen wird. Wir haben uns ja im Ausschuß schon stundenlang mit diesen Fragen und Vorschlägen des Herrn Abg. Dr. Hueber beschäftigt und haben dann aus den bereits zum Teil genannten Gründen diese Vorschläge ablehnen müssen. Es war sich auch nur gedacht, diese Anträge im offenen Haus noch einmal vorzubringen, um vielleicht in besonders demagogischer Weise hier diese Dinge vor der breiten Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen. Es sei mir gestattet, hier einiges zur Aufklärung noch ergänzend festzustellen.

Der Notstand war, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, im Herbst tatsächlich vorhanden und gegeben. Nachdem aber den Gemeinderat am 20. April einstimmig beschlossen und damit auch die Fraktion des VdU diesen Zustand zur Kenntnis genommen hat. wäre es Aufgabe dieser Fraktion gewesen, entweder im Gemeinderat selbst einen entsprechenden Initiativantrag zu stellen oder ein eigenes Gesetz auszuarbeiten und hier im Form eines Iinitiativantrages einzubringen. Es wurde weiter auch gegen die Bestimmungen über die Personalvertretungen polemisiert. Bestimmungen über die Personalvertretungen waren in der bisherigen Gemeindeordnung enthalten. Wir waren uns zu Beginn der Sitzungen darüber einig, daß wir möglichst wenig an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie sie der Gemeinderat seinerzeit beschlossen hat, ändern sollen. Es mußten sich Beamte bisher mit diesem Gesetz beschäftigen und damit arbeiten, die wären nun gezwungen gewesen, hätten wir hier größere Abänderungen gemacht, sich im Laufe eines Jahres mit drei verschiedenen Gesetzen zu beschäftigen, und zwar erstens mit der vom Gemeinderat bis 20. September in Kraft gewesenen Gemeindebedienstetenordnung, dann mit unserer provisorischen abgeänderten und schließlich nächstes Jahr mit der endgültigen neuen. Das wollten wir vermeiden. So wird der einzelne Beamte gar nicht so sehr spüren, daß hier ein gesetzlicher Mangel nachträglich legalisiert wurde. Mit den weiteren Verfassungswidrigkeiten, falls nicht dem Antrag des VdU stattgegeben würde, sieht es so aus, als ob wir uns in Zukunft die Sitzungen ersparen könnten und nur beim VdU anzufragen brauchten, um zu erfahren, ob das oder jenes verfassungsmäßig möglich ist oder nicht. Ich glaube, daß dem nicht so ist. Wir haben uns sehr ernst im Ausschuß damit beschäftigt, es war auch der Herr Landesamtsdirektor dort und wir haben uns bei jedem einzelnen Punkt genau darüber auseinandergesetzt, ob die Gefahr eines Einspruches der Bundesregierung besteht. Wir sollten einen solchen Einspruch vermeiden, weil dadurch die Inkrafttretung des Gesetzes um Wochen, wenn nicht um Monate hinausgeschoben würde.

Zum Beamten-Überleitungsgesetz: Das ist noch vorhanden, wird sind der Meinung, daß hier vieles geändert werden könnte. Eines dürfen wir nicht vergessen, daß viele Rechte diesem Beamten-Überleitungsgesetz erwachsen sind. Es würde das Pferd am Schwanze aufgezäumt bedeuten, wenn wir über eine provisorische Gemeindebedienstetenordnung von Graz das Beamten-Überleitungsgesetz zu Fall bringen möchten. Sie wissen, wie peinlich die Bundesregierung und der Bundesverfassungsdienst darauf bedacht sind, daß nicht in die Kompetenzen des Bundes eingegriffen wird. Wir haben schon mehrere Male wegen Beispielsfolgerungen Warnungen und Einsprüche zu erwarten gehabt, es ist natürlich eine andere Frage, ob tatsächlich eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht worden wäre. Wir können uns das ohne weiteres beim endgültigen Gesetz leisten, aber ein provisorisches Gemeindebedienstetengesetz auf ein Jahr soll nicht als Versuchsmöglichkeit dienen.

Nun zur Frage der Heimkehrer, wie wir sie im Ausschuß erlebt hatten, wo im Laufe der Verhandlungen plötzlich vom VdU der uns hier im Hause wiederum vorgebrachte Antrag gestellt wurde. Die Frage der Heimkehrer hat. glaube ich, der Innenminister bei Begrüßung des letzten Transportes in Wiener-Neustadt am besten charakterisiert, als er erklärte, nun hat jede Parteipolitik zu schweigen. (Abg. Strohmayer: "Nach 8 Jahren!") Daß die Parteipolitik in der Frage der Heimkehrer zu schweigen hat, gilt nicht nur für die Regierungsparteien, sondern selbstverständlich auch für den VdU. Wir tun den Heimkehrern bei Gott nichts Gutes, heute ein Politikum daraus zu machen, wenn es hier im Landtage zu verschiedenen Kampfabstimmung kommt. Auch ich bin der Meinung, daß für die Heimkehrer etwa geschehen muß, daß Taten gesetzt werden müssen. Ich frage Sie, ob Ihre Abänderungsvorschläge diese Taten sind? Sie wissen, daß beim letzten Heimkehrertransport keine der für das Gesetz in Betracht Kommenden dabei waren. Sie wissen auch, daß es heute keinen österreichischen Betrieb oder keine öffentliche Köprerschaft gibt, die wirklich jetzt Zurückkommende auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht in den Dienst stellen würde. Das ist nicht möglich, die Begeisterung, die durch ganz Österreich ging, als dieser Transport der 620 Männer nach 8jähriger Kriegsgefangenschaft kam, war echt und ging durchs ganze Volk. Hierzu brauchte es aber nicht der Hilfe bzw. der Anträge des VdU. Sie werden sagen, wenn das auf niemand zutrifft, warum kommt das nicht ins Gesetz hinein? Hierzu könnten der Herr Landesamtsdirektor und die Beamten Auskunft geben, daß es selbstverständlich einen Einspruch der Bundesregierung geben würde, denn hier sind Beispielsfolgerungen auf der Bundesebene zu erwarten. Außerdem ist in der Frage eine generelle Lösung unbedingt erforderlich. Es geht nicht an, daß der Magistrat Graz, die Beamten des Magistrates Graz, eine gesonderte Behandlung erfahren, sondern es muß für alle 620 gelten und hiezu ist nicht das Land in der Lage, einen entsprechenden Beschluß zu fassen, sondern die Bundesregierung. Wir hoffen, daß unsere Resolution ein kleiner Stein dazu ist, daß diese Frage in Wien eine Lösung erfährt. Auch Sie haben eine Resolution gefaßt, das ist erfreulich, wesentlich ist nämlich, daß hier eine Hilfe erfolgt. Die Österreichische Volkspartei ist bisher immer schon, und zwar seit 1945, für die Heimkehrer eingetreten, nicht nur in Worten, sondern auch in Taten. Wir haben uns bemüht, zu helfen, wo wir konnten. (Abg. Scheer: "Wir haben uns heimschleichen müssen, wie die Diebe, wir Heimkehrer. Das ist eine Verdrehung, seit 1945 begehen Sie das!" Abg. Stöffler: "Damals waren Sie, politisch gesehen, noch gar nicht auf der Welt!") (Verschiedene Zwischenrufe, Lärm, Präsident mahnt zur Ruhe.) Wir haben uns bemüht, zu helfen, wo wir konnten. Es waren nicht immer diejenigen, die in der Presse und in Versammlungen für diese Leute eingetreten sind, sondern diejenigen haben geholfen, die wirklich Taten gesetzt haben. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Abg. Wegart: Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, mich mit den juristischen Fragen, die Abg. Hueber berührt hat, auseinanderzusetzen. Mir liegt vor allem daran, die politische Seite dieses Problems zu beleuchten. Es wurden zwei Fragen behandelt, die erste, das ist das NS-Problem, die zweite die Heimkehrerfrage. Herr Abg. Dr. Hueber, ich habe in lebhafter Erinnerung Ihre Tätigkeit im seinerzeitigen Amnestieaktionsausschuß in der ÖVP. (Dr. Hueber: "Und ich die Versprechen, die die ÖVP gemacht und nicht gehalten hat.") Sie sind dadurch besonders aufgefallen, weil Sie ein ruhiger, vernünftiger und sachlicher Mann waren. Sie waren einer derjenigen, die gesagt haben: Wir sehen ein, daß diese und jene Frage nicht zu klären ist, weil andere Mächte, die Alliierten, darauf Einfluß nehmen, daß diese Probleme nicht sofort gelöst werden können. Wir sind es gewesen, die stürmisch gefordert haben und Sie waren es, der zum Bremsen angeregt hat. (Abgeordneter Hofmann: "Er kann sich halt nicht mehr erinnern!" - Heiterkeit.) Es ist merkwürdig, daß ich heute von einer anderen Taktik höre, und zwar deshalb, weil Sie damals in einer großen Partei mitgearbeitet haben, das Problem zu lösen und diese große Partei maßgeblich daran mitgewirkt hat, das Problem zu lösen. Heute sind Sie in einem Klub, der wenig Aussicht hat, an diese Fragen heranzugehen. Ich muß mit aller Entschiedenheit eines sagen: Das NS-Problem wäre längst schon gelöst, wenn es nicht gerade in Ihrer Fraktion zu Eskapaden gekommen wäre, die andere aufmerksam gemacht haben. Gerade die Angelegenheit des "Freikorps Alpenland", die zwar mit dem VdU nicht zusammenhängt, obgleich die Leute aber in Ihrer Landesleitung Unterschlupf gefunden haben, Ihren Abziehapparat und Ihre Schreibmaschine mitbenützten, um diese Flugzettel . . . (Abg. Pölzl: "Also Zusammenhang nicht?!") Sie erweisen damit der Sache einen schlechten Dienst, wenn Sie solche Dinge in die Tat umsetzen. Es kann natürlich auch ein Zufall sein. Das zur NS-Frage.

Was nun die Frage der Heimkehrer anbelangt: Heimkehrer, die einen Krieg verloren haben, sind nirgends in der Welt mit Blumen empfangen worden. Es ist unrichtig, daß wir bei Nacht und Nebel heimgeschlichen sind. Ich jedenfalls nicht. Ich bin auch im Jahre 1945 nach Hause gekommen und wenn der eine oder andere Ursache gehabt hat, über die wir heute nicht reden wollen . . (Zwsichenruf: "Das eigene schlechte Gewissen!") Es ist bedauerlich, daß gerade hier das so hingestellt wird, als würden die Heimkehrer schlecht empfangen worden sein. Das ist nicht der Fall! Die ein schlechtes Gewissen gehabt haben, wissen es

genau. Ich erkläre, ich bin jedenfalls nicht bei Nacht und Nebel nach Hause gekommen, ich bin zu Hause freundlich aufgenommen worden genau wie die, die 6 und 7 Jahre später zurückgekehrt sind. (Gegenrufe beim WdU.)

Verlangen Sie nicht Taten, die sind von uns längst gesetzt worden und versuchen Sie nicht, den Spätheimkehrern einzureden, es würde sich bei uns nicht leben lassen. Fragen Sie jeden Einzelnen, der aus der russischen Gefangenschaft zurückkommt, welche Empfindungen er hat und versuchen Sie nicht, ihm Not und Elend einzureden, die nicht existieren. Das möchte ich Ihnen mit aller Entschiedenheit zu dieser Frage gesagt haben. (Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Abg. Pölzl: Der Herr Abg. Rösch hat in plumper Weise versucht, meine Ausführungen zu entstellen. Er scheint auf diesem Gebiet einige Begabung zu haben. Schade, daß er nicht auch auf einem anderen Gebiet eine Begabung aufzuweisen hat. Er war nämlich im Gemeindeund Verfassungsausschuß der Sprecher der SPÖ und er hat es dort versäumt, den Mund aufzumachen, um die entsprechenden Anträge zu stellen, die die Gewerkschaft gerne gestellt gesehen hätte. Jetzt plustet er sich hier auf und sagt, es sei sowieso alles geschehen, es sei nichts mehr zu verbessern und das Beste vom Besten hätten wir bereits im Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossen. Wie unsachlich, wie demagogisch, wie entstellend und unernst diese Argumentation des Kollegen Rösch ist, möchte ich an Hand der Begründungen der Gewerkschaft für ihre Abänderungsvorschläge darstellen.

Ich habe von vornherein gesagt, was ich hier vorschlage, ist nicht auf meinem Mist gewachsen, ich habe hier nur die wohlüberlegten und fundierten Wünsche der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zum Antrag erhoben. Ich möchte nun an einigen Beispielen zeigen, wie leicht sich der Herr Abg. Rösch die Argumentation macht. Die Gewerkschaft verlangt, daß das Disziplinarverfahren angeglichen wird den Bestimmungen über das Disziplinarverfahren der Bundesbeamten und ist der Meinung, die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Bezügen sei eine harte Maßnahme, eine Maßnahme, viel härter als das, was der Bund in diesem Zusammenhang bereits beschlossen hat. Und was macht der Herr Abg. Rösch daraus? Er fängt mit Ist- und Kannbestimmung an, aber er beschäftigt sich nicht damit, daß hier faktisch etwas beschlossen werden soll, das einfach ungünstiger ist, als es im Disziplinarverfahren für die Bundesbediensteten vorgesehen ist. Aber, meine Damen und Herren, ich bin ohne weiteres damit einverstanden, wenn man den Passus der Gewerkschaft übernimmt, dann vollständig, also auch in Bezug auf die geminderten Bezüge bei Versetzung in den Ruhestand und daß wir diese Möglichkeit elimieren und dann schreiben wir halt anstatt dem "Ist" auch noch das "Kann", dann wird es noch besser sein

als das, was die Gewerkschaft vorgeschlagen hat.

Nun zum zweiten Punkt meines Antrages. Hier hat der Herr Abg. Rösch aber schon völlig unrecht. Warum verlangt denn die Gewerkschaft einen größeren Schutz ihrer Vertrauensmänner, einen größeren Schutz der Personalvertreter und womit begründet sie dieses Verlangen? Sie begründet es damit, daß sie sagt, in der Dienstordnung der Gemeinde Wien ist auch ein solcher Schutz der Personalvertreter und Vertrauensmänner verankert und der Verfassungsdienst beim Bundeskanzleamt hat dagegen keinen Einspruch erhoben. Lassen wir auch in der Dienstordnung für die Beamten der Stadt Graz dasselbe Recht gelten, wie es für die Personalvertreter und Vertrauensmänner der Gemeinde Wien gilt. Eines möchte ich Sie fragen, hat denn der Herr Abg. Rösch geschlafen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß, als er dort die Anträge der Gewerkschaft hätte vertreten sollen? Freilich hat er geschlafen, freilich war er nicht am Damm, als er dort hätte den Mund aufmachen sollen, um wirklich das Recht der Gemeindebeamten zu vertreten. Es reicht bei ihm nicht, eine ihm übertragene ernste Aufgabe zu erfüllen, da ist er viel zu wenig Gewerkschafter, um die Bedeutung der Wünsche der Gewerkschaft richtig einschätzen zu können und daher war er nicht imstande, im Gemeindeund Verfassungsausschuß die Stellungnahme der Gewerkschaft zu vertreten. Sie täuschen auch mit Ihren entstellten Darstellungen hier im Landtag nicht darüber hinweg, hätten Sie es lieber einem anderen überlassen. Sie haben ja auch Gewerkschafter in Ihren Reihen, vielleicht hätte der eine oder andere die Sache mit mehr Herz oder Verstand angefangen als Sie. (Heiterkeit.)

Ich komme zum dritten Antrag. Hier sagt der Herr Abg. Rösch: Schauen Sie, wie wir die Gemeindebedienstetenordnung im Sommer beschlossen haben, waren Sie ja nicht da und es ist schon klargestellt worden, daß es in Oberösterreich nichts fortschrittlicheres gibt als in der Steiermark. Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob er damit recht hat, ich kann es heute gar nicht sagen. Aber ich möchte Sie fragen, selbst wenn er recht hätte, was läge denn schon daran, wenn wir einmal in Steiermark etwas besseres hätten als in Oberösterreich! Das würde auch nichts machen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die sozialistische Fraktion der Auffassung ist, etwas besseres als in Oberösterreich darf in Steiermark nicht beschlossen werden. Es handelt sich doch darum, den Gemeindebeamten erstens das Dienstrecht zu geben in dem Ausmaß, als sie es bis jetzt gehabt haben und weiter darum, fortschrittliche Bestimmungen, die in anderen Dienstordnungen bereits bestehen, aufzunehmen, soferne sie besser sind als das, was wir heute beschließen wollen. Und um das Recht der Gemeindebeamten zu verbessern, dazu habe ich Sie ja eingeladen und das haben Sie nicht verstanden.

Sie haben es auch nicht verstanden, die Interessen der Gemeindebeamten im Gemeindeund Verfassungsausschuß zu vertreten und es tut mir leid, daß dies so ist, daß Sie es auch nicht verstehen, hier im Landtag zu sagen, "das haben wir übersehen und es wäre ganz in Ordnung, wenn wir jetzt unsere Beschlüsse modifizieren und das, was wir übersehen haben, jetzt beschließen". Es wäre gar nichts dabei und die Gemeindebeamten aller Weltanschauungen und Richtungen hätten einen kleinen Vorteil davon. (Abg. Rösch: "Sie haben doch keinen Nachteil!") Darauf ist es mir angekommen, aber Ihnen kommt es nur darauf an, Recht zu behalten, Ihnen kommt es darauf an, zu entstellen, Ihnen kommt es darauf an, nachzuweisen, Sie seien der Obergescheite und die anderen lauter Teppen. (Gelächter.) Wären Sie aber der Obergescheite gewesen im Gemeindeund Verfassungsausschuß und hätten Sie dort Ihre Pflicht erfüllt, die Ihnen von Ihrer Fraktion aufgetragen worden ist, dann hätten wir das auch durchgesetzt. Es wäre gar nicht schwer gewesen. Aber was der SPÖ fehlt, das ist ein ernster Wille, zur Sache, die Sie einmal beschlossen hat, zu stehen und diese einmal beschlossene Sache auch durchzuführen. Sie, die Sie einer der jüngsten Abgeordneten sind, haben diesen Willen auch nicht aufgebracht zum Schaden für die Beamten der Stadtgemeinde Graz.

Abg. Scheer: Hohes Haus! Wir bedauern sehr, daß die Frage des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Graz in eine demagogische Verbindung mit der Heimkehrerfrage gerät und daß diese Frage der Heimkehrer jetzt auf eine Ebene gelangt ist, auf die sie bei Gott nicht gehört, und das ist die politische Ebene. Ich darf aber hinzufügen, daß unsere Seite hieran unbeteiligt ist. Ich bin auch in der Lage, nachzuweisen, daß gerade von Ihnen beiden, also von der ÖVP und von der SPÖ diese Frage sehr wohl auf die politische Ebene gebracht worden ist. Die Anträge, die Sie heute bringen, die genau so wie angeblich unsere Anträge während der Verhandlung hereingekommen sind, stellen eine reine Demagogie dar, besonders der eine Antrag, betreffend den § 145 a, der von Seiten der ÖVP vorher in einer anderen Fassung zu lesen war. Nun wollen wir, bevor wir auf das Meritorische dieser Sache eingehen, feststellen, daß wir das Heimkehrerproblem von 2 Warten her betrachten müssen. von der Warte der Heimkehrer, die 1945 und der Heimkehrer, die nach 1951 zurückgekommen sind. Da besteht sehr wohl ein Unterschied! Von denjenigen, die wie ich selbst auch 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommen sind, kann man nicht sagen, daß sie genau so mit Innenminister und Musik empfangen worden sind. (Abg. Wegart: "Das hat auch niemand behauptet.")

Man hat 1945 den Heimkehr nicht als Heimkehrer, sondern normalerweise in Bausch und Bogen als Kriegsverbrecher betrachtet (Heftige Gegenrufe bei ÖVP und SPÖ.) und erst im Laufe der Zeit hat man die Taktik geändert, nachdem die Heimkehrerzahl immer größer geworden war, weil die Heimkehrer sich gewehrt haben (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: "Das ist eine Unwahrheit, wie sie im Landtag noch nicht ausgesprochen wurde!") und weil diese Heimkehrer sehr wohl in allen Parteien gestanden sind und bei diesen daher eine Renaissance in dieser Ansicht, ein Wiederzurechtfinden eingetreten ist. (Zwischenruf Frau Landesrat Matzner: "Sie haben Komplexe, sind Sie mir nicht böse, das ist ein Komplex!"). Liebe gnädige Frau, wenn Sie sich schon in die Heimkehrerrolle spielen, dann ist das nicht am Platze. (LR. Maria Matzner: "Bin ich, allerdings von der Gestapo!") Bei der Heimkehrerfrage sind eben diese 2 Momente festzustellen und ich muß sagen, daß leider Sie es waren, die diese Frage aufgerollt haben.

Nun zum Meritorischen! Bei der Behandlung dieses Gesetzes hat der Herr Berichterstatter durch die Art und Weise seiner Berichterstattung die Sache so umrissen, daß man die neutralen Berichterstattungen 100prozentig unterstreichen kann, was Rahmen, Inhalt und Form des Gesetzes anbelangt.

In diesem Gesetz ist das Beamtenüberleitungsgesetz, das in der Revolutionsstimmung des August 1945 entstanden ist, enthalten gewesen. Wir haben in unserer Fraktion nach langen Beratungen festgestellt, daß im Laufe der Zeit in diesem Beamtenüberleitungsgesetz so viel an Rechten und Entgegenkommen einer bestimmten Gruppe, die schon angeführt wurde, zugebilligt wurde, daß wir an diesen gegebenen Vorrechten nicht rütteln wollen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß nicht nur die von den Kriegsfolgen Betroffenen, die im § 138 angeführten Personen, die mit der Waffe in der Hand für die Befreiung Österreichs gekämpft haben, sondern auch die Kriegsbeschädigten -wir wollen uns hier nicht über die Kriegsschuld unterhalten — ferner solche, die infolge des Krieges schuldlos in einen Notstand an Vermögen, Besitz oder sonstwie geraten sind, nach dem Staatsgrundgesetz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, sowie die anderen Geschädigten aus diesem Kriege in dieses Beamtenüberleitungsgesetz einbezogen werden, um auch ihnen nach 8 Jahren irgendeinen Vorteil zu bringen, vor allem denjenigen, die nach dem 1. April 1950 aus der Kriegsgefangenschaft und Rußland zurückgekehrt sind.

Das war unser Gedanke und wir haben diesen Gedanken in schlichte Worte gekleidet. Wir haben gesagt: Nach den Punkten a, b, c fügen wir den Buchstaben d an; jawohl zuerst diejenigen, die schon angeführt sind, dann die Schwerkriegsbeschädigten und Spätheimkehrer. Wir wollten damit ein Beispiel geben, daß der Geist von 1945, diese Revolutionsstimmung, endlich einmal begraben ist. (Landeshauptmann Krainer: "Wer hat denn Revolution gemacht?") Diese "Zusammenbruchstimmung",

wenn Sie so sehr an Worten kleben (weitere Zwischenrufe, Lärm, Gelächter.)

Aber Ihre Unruhe zeigt mir, daß ich irgendwo hineingestochen habe, wo Sie empfindlich sind. Ich höre Zwischenrufe, wie schon lange nicht mehr in diesem Hause. Warum haben Sie nicht die Nerven, die Wahrheit zu hören. (Zwischenruf: "Die Unwahrheit!") Behalten Sie ruhig die Nerven und lassen Sie den Redner sprechen, auch wenn er Ihnen unangenehm werden sollte. Die Wahrheit ist ein so hoher Begriff und soll Ihnen, Herr Abg. Sebastian, gerade in dieser Frage ans Herz gelegt sein. Sie waren ja ein Landser wie ich auch.

So ergibt sich die tragikomische Situation: Nachdem wir die Anträge gestellt hatten, entdeckten auf einmal die ÖVP und auch die SPÖ ihr Herz für den sogenannten Spätheimkehrer. Auf der einen Seite die ÖVP mit § 145 a "Personen, für welche die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/53, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen, zur Anwendung gelangen, sind nach ihrer Meldung zum Dienstantritt im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln."

Meine Herren, diese Bestimmungen gelangen ja für jeden anderen auch zur Anwendung, warum sollten ausgerechnet für Spätheimkehrer diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen! Das wollten wir, daß sie für diese in Anwendung kommen, allerdings in einem anderen Sinne, als Sie dies in bestimmt demagogischer Weise eingebracht haben. § 145 a wird bestimmt vom Verfassungsdienst als überflüssig gestrichen, davon bin ich überzeugt. Der ganze Antrag der ÖVP, womit den Spätheimkehrern ein Benefiz gegeben werden sollte, ist Demagogie ersten Ranges.

Was den Entschließungsantrag der SPÖ und der ÖVP anbelangt, wird dieser von uns selbstverständlich unterstützt werden, weil wir immer und überall uns bemühen werden, den Heimkehrern unsere Unterstützung angedeihen zu lassen.

Drum gestatten Sie, daß auch wir in der gleichen Weise es wagen, für den Antrag zu sein, der ja durch nichts anderes ausgelöst wurde, als durch unsere Anträge, die wir zu diesem Gesetz gebracht haben.

Es ist das einzige Bedauerliche dieser Angelegenheit, und damit darf ich meine Ausführungen schließen, daß Sie es waren, die diese Frage auf die politische statt auf die sachliche Ebene gebracht haben. (Beifall beim WdU.)

Abg. Taurer: Meine Damen und Herren! Es ist schon dargestellt worden, daß die Anträge des VdU und des kommunistischen Abgeordneten einem selbstverständlichen Propaganda-Bedürfnis entspringen. Ich möchte dieser Darstellung nichts hinzufügen. Ich möchte lediglich jetzt zu

der Art Stellung nehmen, in der der Abg. Pölzl versucht hat, die Rolle meines Fraktionskollegen Rösch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß darzustellen. (Abg. Pölzl: "An seinen Früchten sollst Du ihn erkennen!")

Der Herr Abg. Pölzl hat sich in zwei Punkten seines Antrages, den er heute gestellt hat, geirrt und war darüber verärgert, daß ihm das von unserem Fraktionssprecher vorgehalten werden mußte. Er glaubte, sich damit revanchieren zu müssen, indem er den Versuch unternommen hat, den Kollegen Rösch hier lächerlich zu machen. Ich mache folgende Feststellung zu den Ausführungen des Herrn Abg. Pölzl: Der Herr Abg. Rösch war der Beauftragte der Fraktion für Verhandlungen mit der sozialistischen Fraktion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Er hat alle Anträge mit der Fraktion der Gemeindebediensteten durchbesprochen und alle Anträge, die die Fraktion gestellt hat, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorgetragen. Er war der einzige Antragsteller in dieser Beziehung im Gemeinde- und Verfassungsausschuß. Wenn also dort jemand geschlafen hat, dann war es der Abg. Pölzl. Denn meiner Erinnerung nach war er bei allen Verhandlungen anwesend und muß also wissen, daß der Herr Abg. Rösch seine Pflicht dort erfüllt hat. (Abg. Pölzl: "Da wären hier heute keine Anträge übriggeblieben!") Ich darf noch etwas sagen: Es ist nicht unsere Schuld, daß der Herr Abg. Pölzl zwangsläufig nicht den gleichen Kontakt Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wie wir und daß er daher nicht weiß, daß verschiedene Fragen zwischen den Verhandlungen neuerlich mit der Fraktion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten besprochen wurden und einvernehmlich also im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht mehr zur Diskussion gestanden sind. Nachdem der Abg. Pölzl nun diesen Sachverhalt erfahren hat, wäre es sehr anständig von ihm, wenn er sich wegen seines Verhaltens dem Kollegen Rösch gegenüber entschuldigen würde.

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Ich muß noch einmal das Wort ergreifen, weil zumindest die Ausführungen des Herrn Abg. Wegart nicht unerwidert bleiben dürfen. Ich habe hier im Namen meiner Fraktion Abänderungsanträge eingebracht, habe diese Abänderungsanträge sachlich begründet und möchte feststellen, daß diese Abänderungsanträge das NS-Problem nicht berühren. Sie berühren die Heimkehrerfrage, sie berühren die Frage der Schwerkriegsinvaliden, denen wir jene Begünstigungen einräumen wollen, die eben, wie ich früher angeführt habe, in dem Gesetz eingeräumt wurden den Gemaßregelten, den Partisanen und den Widerstandskämpfern. Ich habe lediglich beantragt, einen Schlußstrich unter die Säuberungsbestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes dahingehend zu ziehen, daß nunmehr mit den Ausscheidungen aufgehört wird, die jeden treffen konnten, der nicht in die Personalstände übernommen wurde, sei es, daß er nun vorbelastet war oder nicht. Ich habe auch damit nicht das NS-Problem aufgerührt. Es blieb dem Herrn Abg. Wegart vorbehalten, das NS-Problem nunmehr aufzurollen und damit im wahren Sinn des Wortes Demagogie zu treiben. Wenn er sich nämlich bemüßigt sieht, meine Tätigkeit im Steirischen Amnestie-Aktionsausschuß hier zu beleuchten und zu sagen, ich hätte die Volkspartei gebremst Abhilfe zu schaffen gegen die Auswirkungen des NS-Gesetzes, so ist dies, meine Damen und Herren, so unerhört, daß ich nur sagen kann, wenn das mit Bewußtsein ausgesprochen wurde, daß dies eine Lüge ist. (Abg. Wegart: "Wir werden die Protokolle vorlegen lassen!") Ich habe im Amnestie-Aktionsausschuß — und es sind Zeugen dafür — noch und noch Vorschläge und Anträge eingebracht. Ich berufe mich hier auf den sehr verehrten Herrn Landesrat Brunner. Ich habe alle Mittel in Bewegung gesetzt und ich muß betonen, daß es mir auch mit Unterstützung des heutigen Herrn Bundeskanzlers möglich war, in den Jahren 1948 und 1949 an Abhilfen im Verwaltungswege mehr zu erreichen, als seither auf diesem Gebiet überhaupt erzielt worden ist. Nur eines, meine Damen und Herren, muß gesagt werden: Das war bis zur Wahl 1949. Und als Ihre Erwartungen, Herr Abg. Wegart, und die Erwartungen ihrer Partei nicht aufgegangen sind, da war es dann Schluß.

Meine Damen und Herren! Auch noch ein Wort zur Heimkehrerfrage. In der Heimkehrerfrage wurde seitens der ÖVP viel geredet, jedoch bisher noch nichts Überzeugendes geleistet. Wenn Sie wissen wollen, welche tatsächliche Hilfe den Heimkehrern bisher geleistet wurde, so fragen Sie sie selbst. Was hat denn diese Spätheimkehrer, was hat denn diese armen Teufel veranlaßt, auf die Straße zu gehen, eine Demonstration zu machen, einen Schweigemarsch durchzuführen, eine Petition an den Herrn Landeshauptmann zu richten? War das Ihre Hilfe, die Sie ihnen gebracht haben, oder war das der Umstand, daß man für sie nur Reden und Versprechungen übrig hatte und sonst bisher nichts? Diese Demonstration, Herr Abg. Wegart, war der Anlaß für einen Antrag, den Sie in der letzten Sitzung im Steiermärkischen Landtag mit Ihren Kameraden eingebracht haben, betreffend Heimkehrerhilfe. Und mit diesem Antrag sind Sie der Fraktion der Unabhängigen im Nationalrat reichlich nachgehinkt, die, das muß ich hervorheben, als erste und einzige Partei einen Antrag nach einer wirksamen Spätheimkehrerhilfe im Nationalrat eingebracht hat. Sie haben nichts Überzeugendes geleistet und es steht Ihnen schlecht an, gerade das Jahr 1945 zu beschwören. Wir alle waren Heimkehrer und wir wissen, was uns damals im Jahre 1945 erwartet hat,

Viele der Heimkehrer mußten dann erst nach ihrer Kriegsdienstleistung in die Lager, die anderen mußten in die Zwangsarbeit. Ihre Berufe, ihre Wohnungen, ihre Möbel haben sie nicht mehr vorgefunden und da meine Herren von der ÖVP, da haben Sie mitgewirkt, das können Sie heute nicht in Abrede stellen. Sie haben uns mit dem Verbotsgesetz und seinen Auswirkungen erwartet, das war der Empfang, den Sie uns Heimkehrern im Jahre 1945 bereitet haben.

Noch etwas muß ich aufgreifen, das "Freikorps Alpenland". Sie wissen, meine Damen und Herren, daß sich derjenige strafbar macht, der in der Öffentlichkeit Dinge vorbringt und erörtert, die in polizeilicher bzw. gerichtlicher Untersuchung stehen. Ich nehme nicht an, daß Sie Herr Abg. Wegart Ihre Immunität ausnützen, um diese Frage hier im Hohen Hause zur Erörterung zu bringen. Wir von der WdU haben Ihnen niemals vorgeworfen, daß Sie etwa auf Ihre Nationalratsliste Leute gesetzt haben, die sich schon seit Wochen vor dem Strafgericht zu verantworten haben. Sie wollen uns unterstellen, daß der VdU in irgendeinem Zusammenhang mit dem "Freikorps Alpenland" stünde. Wollen Sie doch einmal die Ergebnisse der Untersuchung abwarten, wollen Sie einmal abwarten, ob überhaupt so etwas wie das "Freikorps Alpenland" existiert hat, ob überhaupt eine Organisation bestanden hat. Wollen Sie zunächst einmal die berufene Behörde untersuchen lassen, bevor Sie hier Behauptungen aufstellen, die wir auf das Entschiedenste zurückweisen müssen.

Ich möchte hier einmal grundsätzlich feststellen: Die Wahlpartei der Unabhängigen ist nicht die Nachfolgerin der NSDAP! Ich möchte feststellen, daß es einen Neonazismus in Österreich überhaupt nicht gibt. Die Herrschaften, die das immer wieder aufgreifen, obwohl sie wissen, wie sehr diese Dinge dem Österreichischen Staate zu Schaden gereichen, diese Leute sollen das endlich einmal unterlassen. Einen Neonazismus, wie ihn die Alliierten sehen und wie ihn auch das Verbotsgesetz trifft, gibt es nicht. Vor allem haben wir von der Wahlpartei der Unabhängigen nichts damit zu tun und müssen Behauptungen und Unterstellungen in dieser Richtung auf das Entschiedenste zurückweisen. (Beifall beim WdU.)

Abg. Stöffler: Hohes Haus! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Abg. Dr. Hueber, der sich so ereifert hat, möchte ich in aller Ruhe noch einmal vorführen, was er gesagt hat, weil er zuerst meinte, seine Anträge wären sachlich begründet. Ich wiederhole einen Teil dieser "sachlichen" Begründung. Er sagte zur Frage der Personalvertretungen: Man soll auf diesem Gebiet lieber zuwarten, bis eine bundesgesetzliche Regelung kommt, der dann eine landesgesetzliche folgt und (zu Abg. Hueber gewendet), Sie sagten doch, ein Beschluß des Landtages vor einer bundesgesetzlichen Regelung sei unsinnig. Das haben Sie gesagt, das wird im Protokoll zu lesen sein. Nun wissen Sie gleichzeitig, daß die Anträge, die Sie bezüglich der Heimkehrerfrage zu diesem Gesetz gestellt haben, nichts anderes bezwecken, als daß gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben wird und damit nicht zu Jahresende in Kraft treten wird. Das wissen Sie genau und obwohl Sie das wissen, verlangen Sie, daß wir Ihre Anträge beschließen sollen. In diesem Falle kritisieren Sie unseren Weg, zuerst die Bundesregelung abzuwarten und dann auf der Landesebene die entsprechende Konsequenz zu ziehen. Wie sagten Sie doch? Es sei unsinnig, voreilige Beschlüsse zu fassen. Damit haben Sie sich selbst geschlagen.

Und nun noch etwas zur Revolutionsstimmung, weil davon geredet wurde. Auch ich bin im Jahre 1945 nach Hause marschiert, ziemlich weit, ich kam von Berlin, das ist ein schönes Stück Weg, ich mußte mich durch einige Kessel durchschlagen, um langsam in die Heimat zu kommen. Ich erinnere mich sehr genau, daß ich mich auf dem Weg über die Hohen Tauern auch verstekken mußte und zwar vor den alliierten Kräften, weil sie dort die Heimkehrer zum Straßenbau gesammelt haben. Ich habe mich versteckt bei der österreichischen Bevölkerung, bei den Bauern usw. Die Heimat hat uns gut aufgenommen. Wir haben zwar dann später durch eine bestimmte Presse eine nicht sehr lobenswerte Begrüßung gefunden. Vielleicht war das die Ursache, daß wir heute uns noch immer dazu bereit finden, Resolutionsanträge in Heimkehrerfragen zu stellen und zu beschließen. Eigentlich ist das nicht notwendig und es wäre eine menschliche Verpflichtung, hier das Nötige zu tun. Aber die Erfahrung zeigt, daß es ganz gut ist, das menschliche Gewissen durch solche Resolutionen wachzurufen und zu ermahnen. Eines sei Ihnen gesagt: Wir haben als Heimkehrer eine Revolutionsstimmung bei den Österreichern nicht in dem Maße vorgefunden, wie Sie das heute so gerne aufzeigen möchten. Davon war keine Rede. Spielen Sie sich nicht auf als diejenigen, die einzig und allein die Heimkehrer zu betreuen wüßten. Was glauben Sie eigentlich? Wir haben in der Heimkehrerfrage schon lange Taten gesetzt, da haben Sie noch gar keinen Namen für Ihren Verein gehabt (Heiterkeit). Uns ist die Frage wirklich zu ernst, als daß wir sie dazu benützen wollten, solche demagogische Angriffe zu führen. Sie sind kein guter Anwalt für die Heimkehrerfrage. Sie haben in diesem Hohen Hause nicht jenen Ernst gezeigt, mit dem wir diese Frage prüfen und ihr nahekommen wollen. Hier gibt es andere Worte, Worte, die man still und insichgehend aufzunehmen hat. Es gilt Menschen zu helfen, die unverschuldet durch viele Jahre alles, was das Leben lebenswert macht, entbehren mußten. Diese armen Teufel zum Gegenstand solcher Propaganda zu machen, Herr Abg. Hueber, das ist ein schlechter Scherz.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Ich habe als Berichterstatter die Debatte wieder zurückzuführen von politischen Angelegenheiten, die in sehr losem Zusammenhang mit dem Gesetz stehen, zum Gesetz selbst, das nichts anderes bedeuten will, als den Gemeindeange-

stellten in Graz ein Dienstrecht zu geben. Ich werde mich kurz halten, wenn ich auf die Bemerkungen einiger Debattenredner eingehe.

Abg. Hueber bekrittelt, daß das Gesetz nicht vorher vorbereitet wurde, daß an Stelle dieses Provisoriums nicht durch vorherige Arbeit Unterlagen für ein neues Gesetz geschaffen wurden und hat darauf verwiesen, daß man schon 1951 und 1952 in Österreich wissen mußte, daß solche Gemeindedienstordnungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden. Das haben wir gewußt, wir haben nicht auf Dr. Huebers heutige Bemerkungen zu warten gebraucht. Wir wollten wissen, wie wird sich der erste Betroffene, der Wiener Gemeinderat, damit abfinden, welchen Weg wird er gehen, um das zu beseitigen. Außerdem: Wir waren in diesem Jahr sehr intensiv beschäftigt mit einem Gesetz, mit dem sich auch das Hohe Haus beschäftigen wird, mit dem neuen Stadtrecht für die Stadtgemeinde Graz. Es ist dies ein sehr eingehendes Gesetz, wir haben dort wirklich viel Arbeit hineingesteckt, die uns augenblicklich wichtiger erscheint, als das, was gegenwärtig als Provisorium vorliegt.

Über das Vertretungsrecht der Bediensteten ist vielfach gesprochen worden. Abg. Hueber hat darüber gesprochen, daß ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht. Öffentlich-rechtlich nicht. Ich habe aber darauf hingewiesen und möchte das auch Herrn Abg. Pölzl sagen, daß alle Rechte, die die Grazer Gemeindebediensteten auf Grund der bisherigen Rechtsordnung gehabt haben, ihnen durch ein Übereinkommen voll und ganz gewahrt sind und die Gewerkschaft damit voll zufrieden und einverstanden ist, so daß alles das, was Abg. Pölzl vorgebracht hat, absolut in den Wind geredet ist.

Wir werden, wenn wir das endgültige neue Gesetz hier zu beraten haben, selbstverständlich über alle diese Fragen reden müssen. Aber wir können nicht über die Tatsache hinweggehen, daß die Personalvertretung eben leider einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf und auch nicht durch den Landtag vorweggenommen werden kann. Wenn Herr Dr. Hueber gemeint hat, man könne den Artikel 12 und die Paragraphen 135 bis 145 vollständig streichen, würde ich das ablehnen. Daß diese Bestimmungen stehenbleiben, ist wichtig als eine Art Betonung des Anspruches darauf, daß sie in dem kommenden endgültigen Gesetz tatsächlich drinnenstehen. Wenn wir das heute volltsändig herausstreichen würden, wäre damit den Angestellten kein guter Dienst erwiesen.

Herr Abg. Pölzl hat über Fragen, wie Dienstrecht und Personalvertretungsrecht gesprochen und diese Dinge durcheinander geworfen. Er wußte nie, was Bundes- und was Landes-Sache ist. Das Beamtenrecht ist überhaupt ein eigenes Gebiet, das nicht alle Menschen durchschauen. Wenn man es aber nicht kann, soll man darüber nicht reden. Das wäre der einfachste Rat, den man in dieser Beziehung geben kann. Dr. Hueber

hat gemeint, man könne nicht mit dem Einwand kommen, daß man das und jenes nicht mehr in das Gesetz hineinnehmen könne und solle, weil sonst Einsprüche von Wien zu erwarten wären. Ich komme aber trotzdem mit diesem Einwand; wir sind eben interessiert, nicht nur die Gemeindeverwaltung, sondern auch die Gemeinde-Angestellten, daß dieses Gesetz, wenn auch als Provisorium, in Kraft tritt. Und es ist zweifellos, daß alle diese Vorschläge, die sowohl von Herrn Abg. Dr. Hueber als auch von Herrn Abg. Pölzl vorgebracht wurden, zu einem Einspruch der Bundesregierung führen würden und damit das Inkrafttreten dieses Gesetzes vorläufig und auf eine Zeit, die wir nicht absehen könnten, verhindert würde. Daran kann aber niemand von uns interessiert sein.

Wenn der Herr Abg. Dr. Rainer gesagt hat, am Ende des nächsten Jahres werden wir das neue Gesetz beraten, so hoffe ich, nicht erst am Ende des nächsten Jahres, sondern womöglich schon in der ersten Jahreshälfte, damit wir nicht wieder unter Zeitnot ein so entscheidendes Gesetz beraten müssen.

Ich glaube daher, das Hohe Haus bitten zu müssen, dem Provisorium, das der Ausschuß vorgelegt hat, zuzustimmen und daher auch die Abänderungsanträge der Herren Abg. Dr. Hueber und Pölzl abzulehnen, damit das Gesetz, so, wie es jetzt vom Ausschuß vorgelegt worden ist, in Kraft tritt.

Präsident: Zur Verabschiedung dieser Regierungsvorlage sind mir 2 Anträge zugekommen. Ein Antrag von der Wahlpartei der Unabhängigen, der die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung trägt und ein Antrag des Herrn Abg. Pölzl, der nur von einem Abgeordneten gefertigt ist. Ich bin deshalb im Sinne der Geschäftsordnung genötigt, die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich stelle die Frage, wer den Antrag des Herrn Abg. Pölzl unterstützt, möge eine Hand erheben. — Er hat nicht die notwendige Unterstützung, ich kann ihn daher nicht in Behandlung nehmen.

Die Wahlpartei der Unabhängigen hat einen Abänderungsantrag gestellt. Sie haben diesen Antrag gehört. Ich bringe zuerst diesen Abänderungsantrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, mit der Hand ein Zeichen der Zustimmung zu geben. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Berichterstatters bezüglich der Annahme der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragten Fassung zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Berichterstatters bezüglich Annahme des Entschließungsantrages hinsichtlich der Kriegsgefangenen, Spätheimkehrer und Schwerkriegsbeschädigten zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Wahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses.

Ich schlage vor, diese Wahl nicht mit Stimmzettel, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen. Ich nehme die einstimmige Annahme dieses Vorschlages an, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt.

Die Österreichische Volkspartei schlägt vor, an Stelle des Abgeordneten Peter Hirsch den Abgeordneten Dr. Franz Allitsch in den Finanzausschuß zu wählen. Dr. Allitsch hat bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode dem Finanzausschuß als Mitglied angehört.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Vorschlag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Vorschlag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist angenommen. Über Beschluß der Obmännerkonferenz wird die nächste Sitzung des Finanzausschusses, in der die Beratungen über den Landesvoranschlag für das Jahr 1954 beginnen werden, für Montag, den 7. Dezember 1953, anberaumt. Für diese Sitzung werden schriftliche Einladungen ergehen.

Ich ersuche die Mitglieder des Finanzausschusses, die Beratungen über den Voranschlag bis zur nächsten Landtagssitzung abzuschließen. Die nächste Landtagssitzung soll laut Beschluß der Obmännerkonferenz für den 17. Dezember 1953 in Aussicht genommen werden, so daß wir noch vor Weihnachten die gesetzlichen Voraussetzungen für die finanzielle Gebarung im nächsten Jahr schaffen werden.

Die nächste Landtagssitzung wird schriftlich einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 40 Minuten.